



Attenhöfen



Baach



Gauingen



Gossenzugen



Hochberg



Mörsingen



Sonderbuch/Loretto



Upflamör

Einladung an Unternehmerinnen und Unternehmer aus Zwiefalten

IHK vor Ort in Zwiefalten am 06.11.2023

Die IHK Reutlingen, die Gemeinde Zwiefalten und die TGZ - Verein zur Förderung von Tourismus und Gewerbe in Zwiefalten laden die Unternehmerinnen und Unternehmer aus Zwiefalten herzlich zu „IHK vor Ort in Zwiefalten“ ein.

Montag, 06. November 2023, von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr
Kolping Haus, Kolpingstraße 3, 88529 Zwiefalten

Schwerpunkt der Veranstaltung:

Energieversorgung in der Zukunft für den Mittelstand und das Handwerk

Zu Gast ist Herr Dr.-Ing. Uli F. Hasert, Geschäftsführer der Klimaschutz Agentur im Landkreis Reutlingen. Er wird unter anderem über Eigenstromversorgung für Unternehmen, die Planungen zur Wärmeversorgung der Zukunft sowie aktuelle Förder- und Beratungsangebote berichten und Fragen beantworten.

Bitte geben Sie bis zum 3. November eine Rückmeldung, ob Sie dabei sein werden. Gerne direkt über nachfolgenden Link: veranstaltungen.ihkrt.de/ihk-zwiefalten oder per E-Mail an kolb@reutlingen.ihk.de.

Themen und Fragen, die Sie besonders interessieren, können Sie uns gerne bereits im Vorfeld über den Link zur Anmeldung oder per E-Mail mitteilen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Fabian Kolb
Kommunalmanager IHK

Alexandra Hepp
Bürgermeisterin

Peter Baader
Vorsitzender TGZ

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung für die Neuverpachtung der Jagd

Neuverpachtung folgender Jagdbezirke in der Gemeinde Zwiefalten

Zum 01.01.2024 steht die Neuverpachtung der Jagd, bestehend aus Eigenjagd- und gemeinschaftlichen Jagdbezirken für die Dauer von 6 Jahren an. Der Vertrag endet am 31.03.2030.

Aufgrund der Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Satzungen der Jagdgenossenschaften Zwiefalten und Upflamör kommen folgende Jagdbögen zur Verpachtung:

Jagdbogen 26-3 Gauingen:

Die Jagd umfasst eine Fläche von 252,55 ha Wald und 264,9 ha Feld und 1,31 ha Gewässer.

Jagdbogen 26-4 Hochberg:

Die Jagd umfasst eine Fläche von 152,29 ha Wald und 162,47 ha Feld.

Jagdbogen 26-6a Upflamör:

Die Jagd umfasst eine Fläche von 108,48 ha Wald und 254,72 ha Feld.

Der Pachtpreis beträgt 13,00 Euro/ha für Waldflächen und 1,50 Euro/ha für Feldflächen. Bewerben können sich pachtfähige Interessenten. Der Bewerbung ist der Nachweis über die Jagdpachtfähigkeit beizufügen.

Der Verpächter behält sich die Zuschlagserteilung vor und ist nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Die Pachtvergabe der Jagdbögen obliegt dem Gemeinderat.

Bewerbungen sind schriftlich bis zum **15.11.2023** (Ausschlussfrist) an die Gemeindeverwaltung Zwiefalten, Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten, oder per E-Mail an info@zwiefalten.de zu richten.

Informationen zur Jagdverpachtung erteilt Ihnen Bürgermeisterin Alexandra Hepp, Tel. 07373/205-0.



Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 44 liegt **am Dienstag, 31.10.2023, um 4.00 Uhr.**



NAK ■ VERLAG

Öffentliche Bekanntmachung FRIEDHOFSSATZUNG (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 18. Oktober 2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBL.S. 395, 458) zuletzt geändert am 03. Februar 2021 (GBL. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBL. S.581, ber. S 698) zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBL. S. 229) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBL. S. 206) zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBL. S. 1233) hat der Gemeinderat Zwiefalten am 18. Oktober 2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Verantwortlich:
Bürgermeisterin oder ihre Vertreterin im Amt

Herausgeber:
Gemeinde und Bürgermeisteramt Zwiefalten
Marktplatz 3 · 88529 Zwiefalten
T 07373 20 50 · F 07373 2 05 55
info@zwiefalten.de, www.zwiefalten.de

Verlag:
NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
T 0731 156 681 · F 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Druck:
Südwest Presse Media Service GmbH
Druckstandort Münsingen
Gutenbergstraße 1
72525 Münsingen

Notrufe, Bereitschaftsdienste

Giftnotruf-Zentrale 089/19240

Ärztlicher Notfalldienst

Samstag, Sonn- und Feiertag und unter der Woche, außerhalb der Sprechzeiten 116 117

Zahnärztlicher Notdienst 07 61 / 120 120 00
(www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst)

Krankenhaus Ehingen 07391/586-0
Alb-Klinik Münsingen 07381/181-0

Landkreis Reutlingen – Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen 07381 / 929560
Diakonieverband Reutlingen / „Rat & Tat“ Zwiefalten 07373/9212640
0152/53457764

Nachbarschaftshilfe Zwiefalten 07373/604
Pflegestützpunkt südliche Alb 07387/984146-2

Sozialstation St. Martin, Engstingen
Bereich Süd 07388/99357-22
Hospizgruppe HPZ 07373/915998
Mobil: 0152/26368966

Feuerwehr 112
Polizei Notruf 110
Polizeirevier Münsingen 07381/9364-0
Polizeiposten Zwiefalten 07373/2823

Gas-Störungsstelle 0800 / 0824505

Apothekennotdienst 08 00 / 00 22 8 33 (kostenlos)
Mobil: 22 8 33*
SMS: "apo" an 22 8 33*

*69 ct/Min/SMS
Notdienstpläne im Internet www.lak-bw.notdienst-portal.de

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Zwiefalten; er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortsteile begrenzt wird:
Baach, Gauingen, Gossenzugen, Hochberg und Zwiefalten.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Sonderbuchs; er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortsteile begrenzt wird:
Sonderbuch.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Verstorbene aus dem Ortsteil Mörsingen werden auf dem kirchlichen Friedhof Mörsingen, aus dem Ortsteil Upflamör auf dem kirchlichen Friedhof Upflamör bestattet bzw. beige-setzt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

**§ 3
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 10 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 10 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10

Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihengräber

1. Reihengräber (Erdgrab)

Urnenreihengräber

2. *Urnenreihengräber (Erdgrab) – derzeit nicht vorhanden*
3. Urnenreihennische (Stele)
4. Urnengemeinschafts-Reihengrab im Urnengarten
5. Urnengemeinschafts-Reihengrab im Urnengrabfeld
6. Urnengemeinschafts-Reihengrab im Baumgrab

Wahlgräber

7. Wahlgräber (Erdgrab)

Urnenwahlgräber

8. *Urnenwahlgrab (Erdgrab) – derzeit nicht vorhanden*
9. Urnenwahlnische (Stele)
10. Urnengemeinschafts-Wahlgrab im Urnengarten
11. Urnengemeinschafts-Wahlgrab im Urnengrabfeld
12. Urnengemeinschafts-Wahlgrab im Baumgrab

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Ausnahmen bzw. eine Verlängerung der Ruhezeit bei Sternenkinder und Kindergräbern können zugelassen werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Grabfeld für Sternenkinder
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 3. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber, Urnenreihennischen und Urnengemeinschafts-Reihengräber entsprechend.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein.

In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

1. auf den Ehegatten und die Ehegattin, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 genannten Person über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannte Person übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung der Gegenstände sorgt.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, Urnenwahnischen und Urnengemeinschafts-Wahlgräber.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale aus

- a) Gips
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,

- c) mit Farbanstrich auf Stein
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 14

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe über dem angrenzenden Gelände:
1,50 m bei Grabmalen aus Stein oder Kunststein
1,80 m bei Grabmalen aus Holz oder Metall

Breite:
0,60 m bei Reihengräbern und einfach breiten Wahlgräbern
1,20 m bei doppelt breiten Wahlgräbern

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgräber	1,60 m Länge	0,80 m Breite
Doppelgräber	1,60 m Länge	1,70 m Breite
Dreifachgräber	1,60 m Länge	2,50 m Breite.

Einfassungen dürfen im Mittel nicht höher als 0,20 m über dem angrenzenden Gelände sein. Der Seitenabstand zur nächsten Grabstätte muss 0,50 m betragen.

(3) Grabplatten sind nur bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig.

(4) Die Bepflanzung darf die maximale Höhe des Grabmals nicht überschreiten.

(5) Auf Urnengrabstätten (einstellig und zweistellig) sind Grabmale bis zur folgenden Größe zulässig:
Nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche (0,50 m x 0,60 m).

(6) Urnennischen sind mit einer Verschlussplatte mit Inschrift versehene Kammern in Urnenwänden oder Urnenstelen (Gemeinschaftsgrabstätte).

Für die Gestaltung der Urnennischen gilt folgendes:

1. Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst.
 - Die Schrift darf nur mit bronzenen Aufsatzbuchstaben (30 – 35 mm) in dunkelbrauner Farbe ausgeführt werden.
 - Sie ist in gerader Form in Großbuchstaben und in Druckschrift ohne Schnörkel herzustellen.
 - Die Schriftarten gibt die Gemeinde vor. Ausnahmen können nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zugelassen werden.
 - Bei Einzelbelegung ist die Schrift mittig anzubringen.

- Bei Doppelbelegung ist mit der Beschriftung mit einem Abstand von 4 cm ab Oberkante Verschlussplatte zu beginnen.
- Auf den Verschlussplatten der Urnennischen dürfen lediglich Name, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen vermerkt werden.

2. Das Anbringen von Bildern, Symbolen, Vasen oder sonstigen Verzierungen auf den Verschlussplatten ist unzulässig.

3. Grabschmuck an den Nischen ist nicht zulässig und kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

(7) Für die Gestaltung der Grabplatten bei den Urnengemeinschaftsgräbern (Urnengarten, Urnengrabfeld, Baumgrab) gelten die Regelungen von Abs. 6 Nr. 1-3 entsprechend.

§ 15

Genehmigungserfordernis

(1) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des jeweiligen Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften des § 14 zulassen.

(2) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(3) Wird auf einer Grabstätte ein Grabmal errichtet oder geändert oder Grabzubehör angebracht, das den Gestaltungsvorschriften des § 14 nicht entspricht, kann die Gemeinde die Beseitigung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtende diesem Verlangen nicht nach, kann die Gemeinde die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

§ 16

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 17

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgräber (Urnengarten, Urnengrabfeld, Baumgrab) obliegt der Gemeinde. Die Unterhaltungskosten sind in den Gebühren enthalten.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Unterlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf die Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGEN DER GRABSTÄTTE

§ 19

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 und 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten muss dem Charakter des Friedhofs entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht gerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 21

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen zu den festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Versicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.

- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs.1),
- 4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen oder abweichend von den Gestaltungsvorschriften errichtet, verändert (§ 13 – 15) oder entfernt (§ 18 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

IX. BESTATTUNGSgebÜHREN

**§ 24
Erhebungsgesetz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

**§ 25
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebährenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebüh ist verpflichtet:
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Gebährenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 26
Entstehen und Fälligkeiten der Gebähren**

- (1) Die Gebährenschild entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebährenfestsetzung fällig.

**§ 27
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

**§ 28
Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten bis zu ihrem Ablauf weiter. Sofern unbefristete Nutzungsrechte vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden diese auf 40 Jahre seit ihrer Entstehung begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

**§ 29
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung vom 02. März 1988 mit den Änderungen vom 01. Juli 1990, 01. März 1993, 01. Januar 2001, 01. Januar 2002, 04. Februar 2005 und vom 09. Dezember 2009 außer Kraft.

Zwiefalten, den 18. Oktober 2023

Gez.
Alexandra Hepp
Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 18. Oktober 2023 -GEBÜHRENVERZEICHNIS -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebüh
I.	Grabnutzungsgebühren – Erwerb von Nutzungsgebühren an Grabstätten	
1.	Reihengräber	
1.1	Erdreihengräber	
1.1.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	800,00 €
1.1.2	für Personen unter 6 Jahren	400,00 €
1.2	Urnenreihengräber	
1.2.1	Urnenreihennische (Stele)	950,00 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.3	Urnengemeinschaftsgräber/- grabfelder	
1.3.1.	Urnengarten (Einzelplatz im Urnengemeinschaftsgrab)	1.350,00 €
1.3.2	Urnengrabfeld (Einzelplatz im Urnengemeinschaftsgrab)	750,00 €
1.4	Baumgräber	
1.4.1.	Baumgrab (Einzelplatz im Baumgrab)	1.000,00 €
1.5	Sternenkinder	
1.5.1.	Sternenkindergrab (Tot- und Fehlgeburten)	300,00 €
1.6	Urnenerdgrab	
1.6.1.	Urnenerdgrabes einfach - derzeit nicht vorhanden-	N.N.
2. Wahlgräber		
2.1	Einfachgrabfläche	
2.1.1	Einfachtief (Sonderbuch)	1.700,00 €
2.1.2.	Doppeltief	2.000,00 €
2.2.	Doppelgrabfläche	
2.2.1	Einfachtief	2.250,00 €
2.2.2.	Doppeltief	2.800,00 €
2.3	Dreifachgrabfläche	
2.3.1	Einfachtief	2.800,00 €
2.3.2.	Doppeltief	3.500,00 €
2.4	Vierfachgrabfläche	
2.4.1	Einfachtief (Sonderbuch)	3.300,00 €
2.5	Urnwahlgräber	
2.5.1	Urnwahlnische (Stele) doppelt	1.600,00 €
2.6	Urnengemeinschaftsgrabfelder	
2.6.1	Urnengarten (Urnengemeinschaftsgrab) doppelt	2.400,00 €
2.6.2.	Urnengrabfeld (Urnengemeinschaftsgrab) doppelt	1.200,00 €
2.7.	Baumgräber	
2.7.1	Baumgrab (Zwiefalten) doppelt	1.700,00 €
2.8.	Urnenerdgrab	
2.8.1	Urnenerdgrabes doppelt - derzeit nicht vorhanden-	N.N.

II. Grabnutzungsgebühren – Verlängerung von Nutzungsrechten

1. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts
 - 1.1. Für die Dauer einer Nutzungsperiode bei Kindergräbern, Sternenkindern und Wahlgräbern wie bei I. Ziffern 1.1.2, 1.5.1 und bei 2.1 bis 2.8
 - 1.2 Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

III. Bestattungsgebühren

1. Bestattung

- 1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 480,00 €
- 1.2 von Personen unter 6 Jahren 250,00 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	150,00 €
1.4	ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für Tieferlegung	220,00 €
2. Beisetzung von Aschen		
2.1	im Erdgrab	250,00 €
2.1	in der Urnenstele	150,00 €
3. Sonstige Leistungen		
3.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	Abrechnung nach aktuellem Stundensatz Bauhof
3.2	Zuschlag zu 3.1 in besonders erschwerten Fällen	50%

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofsräumlichkeiten

- 1.1 Benutzung der Friedhofskapelle 140,00 €
- 1.2 Benutzung der Leichenhalle 70,00 €

V. Verwaltungsgebühren

- 1.1. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.11. Einzelfall 20,00 €
 - 1.12. Befristete Zulassung 40,00 €
- 1.2 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 30,00 €
- 1.3 Sonstige gewerbliche Tätigkeit 30,00 €
- 1.4 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 80,00 €

Zwiefalten, den 18. Oktober 2023

Gez.

Alexandra Hepp, Bürgermeisterin

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zwiefalten, den 26.10.2023

Gez.

Alexandra Hepp, Bürgermeisterin

Erreichen Sie Menschen
in Ihrer Nähe.



Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss - Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanentwurf „Solarpark Dicke“
 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Dicke“
- Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Sonderbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten hat am 10.05.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Dicke“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Sonderbuch, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Dicke“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Sonderbuch, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen.

Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten am 18.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Dicke“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Sonderbuch, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Dicke“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Sonderbuch, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung

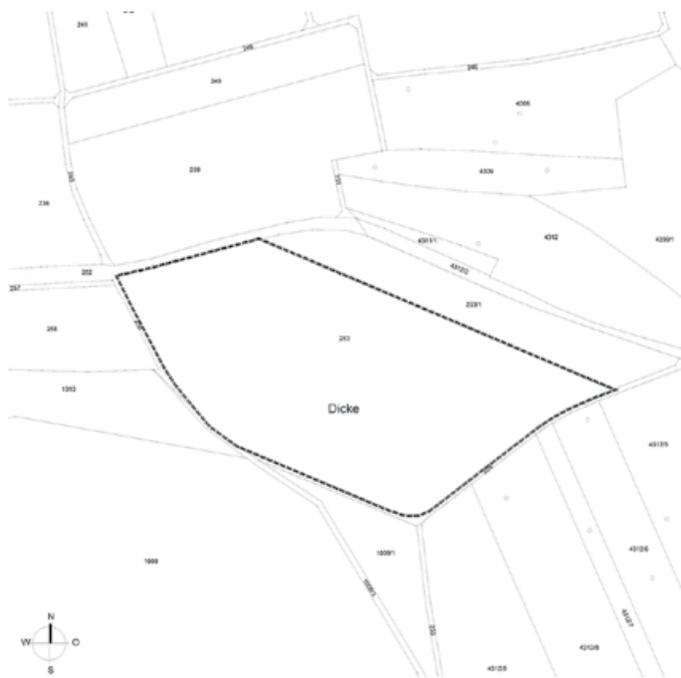
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich ca. 500 m östlich von Sonderbuch und ca. 800 m westlich von Oberwilzingen. Im Westen, Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Zudem ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen umgeben. Südlich des Plangebiets grenzt Waldfläche an.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 253. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 4,96 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 18.10.2023.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Freitag, dem 27.10.2023 bis Montag, dem 27.11.2023,

auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse www.zwiefalten.de veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

Rathaus Zwiefalten, Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten (Trauzimmer/Zimmer 4, Erdgeschoss)

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Zwiefalten:

- Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
- Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 26.09.2023

Auswirkungen Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmimmissionen. Auch tritt durch die Umspannstationen elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Von einer Blendwirkung ist nicht auszugehen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen. Gemäß den Untersuchungen von Scheck (2023) konnten keine Brutvögel sowie keine relevanten Arten der Ackerbegleitflora innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch den östlich gelegenen Wald verläuft ein Wildtierkorridor. Um die Auswirkungen des Solarparks auf den Wildtierkorridor zu mindern, werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig gestaltet. Zudem wird unter den Solarmodulen extensiv genutztes Grünland und um den Solarpark überwiegend eine 4 m breite Saumvegetation bzw. eine Feldhecke entwickelt.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland kompensiert.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen, die durch die Entwicklung von Grünland auf bestehenden Ackerflächen gemindert wird.

Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem wenig einsehbaren Gebiet östlich von Sonderbuch. Die Bedeutung des Gebiets für das Landschaftsbild ist als mäßig einzustufen. Die Einsehbarkeit des Gebiets beschränkt sich auf die angrenzenden Rad- und Wanderwege. Insgesamt ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Zudem wird als Eingrünung um den Solarpark überwiegend eine 4 m breite Saumvegetation bzw. Feldhecke entwickelt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde und Befunde eingeräumt.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden
- Versickerung des Niederschlagswassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung einer Saumvegetation
- Pflanzung einer Feldhecke

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde Zwiefalten.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i), j) und 1a BauGB:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes;
- j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Dicke“ vom August 2023

- Betroffene Themenkomplexe:
Artenschutz, Vögel, Habitatpotentiale, Reptilien, Geländebegehungen
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen vom 29.06.2023

- Betroffene Themenkomplexe:
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionaler Grünzug, Klimaschutz, Naturschutz, Grundwasserschutz, Landwirtschaft
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahmen des Landratsamts Reutlingen – Kreisbauamt -, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, vom 30.06.2023

- Betroffene Themenkomplexe:
Alternativenprüfung, Dachflächenpotentiale, Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Grünstrukturen, Schutzgebiete, Naturschutz, Biotopverbund, Entwicklung von extensivem Grünland, Feldhecke, Trittsteinbiotop, Wildtierkorridor, Landschaftsbild, Magerer Saum, Auf-Stock-Setzen, Wildtierzaun, Umweltbericht, Artenschutz, Monitoring, Bodenschutz, Bodenschutzmaßnahmen, Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Belange des Kreisforstamtes, Waldabstand, Waldtrauf, Belange des Kreislandwirtschaftsamtes, Bodengüte, Flurbilanz, Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahme, planexterne Kompensationsmaßnahmen, Brachestreifen, Feldlerchenfenster, Biotope
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahmen des Regionalverband Neckar Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen vom 03.07.2023

- Betroffene Themenkomplexe:
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionaler Grünzug, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Umweltbericht, landschaftsverträgliche Einbindung und ökologische Gestaltung, Natur- und Landschaftspflege
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde, Referat 83, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg, vom 07.09.2023

- Betroffene Themenkomplexe:
Waldabstand, Klimawandel, Schadstoffauswaschung
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von

Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **27.11.2023**, Stellungnahmen an info@zwiefalten.de richten.

Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Gemeinde Zwiefalten (Rathaus, Marktplatz 3, Zimmer 12 (Frau Baumgartner) 88529 Zwiefalten) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Zwiefalten (Rathaus Zwiefalten, Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten) gesendet werden.

Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Zwiefalten, den 26.10.2023

Gez.
Alexandra Hepp
Bürgermeisterin

Gemeinde Zwiefalten



Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum, insbesondere in der Gemeinde Zwiefalten.

Bei einem Besuch des Arbeitskreises "Gesunde Gemeinde Zwiefalten" im PORT Gesundheitszentrum Schwäbische Alb in Hohenstein am 5. Oktober wurden viele Einblicke gewonnen. Ein kompetentes Leitungsteam mit dem ehemaligen Bürgermeister Jochen Zeller, Bürgermeister Simon Maier, Projektkoordinator Friedemann Salzer und Frau Beatrice Vermelj-Böhm informierte über die Entwicklung und den laufenden Betrieb.

Das PORT Gesundheitszentrum Schwäbische Alb in Hohenstein-Bernloch wird als herausragendes Projekt angesehen und als

Modell für die regionale Gesundheitsversorgung betrachtet. Es zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur und ein interdisziplinäres Team aus Ärzten, Therapeuten, Sozialarbeitern und Fachpersonal aus. Dabei steht die gemeinsame Versorgung der Patienten im Mittelpunkt.

Klaus Käppeler vom SPD Ortsverein Zwiefalten-Hayingen organisierte in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis "Gesunde Gemeinde Zwiefalten" am 9. Oktober im Brauhaus Zwiefalten eine weitere Veranstaltung zur Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum: Sicherstellung der ambulanten und medizinischen Versorgung. Diese Veranstaltung zog über 50 interessierte Besucher an. Florian Wahl, MdL, und Vorsitzender des Sozialausschusses des Landtags, äußerte Bedenken hinsichtlich des Versorgungsgrades von Hausärzten im ländlichen Raum und kritisierte die Rolle der Kassenärztlichen Vereinigung bei der Sicherstellung der Versorgung. Die Arztsitze weisen zwar einen Versorgungsgrad von 110 % auf, es fehlen aber aktuell 927 Hausärzte. Es ist der kassenärztlichen Vereinigung damit nicht gelungen die Versorgung sicherzustellen.

Reiner Henn, Inhaber von zwei Apotheken in Riedlingen, wies auf die Herausforderungen in der Ertragslage und die ausufernde Bürokratie im Gesundheitswesen hin. Er beanstandete, dass die Gesundheitskarte fehlt. Sein Appell: „Nehmen Sie Ihre Gesundheit in die eigenen Hände!“

Susanne Knöll, Sprecherin des Arbeitskreises "Gesunde Gemeinde", betonte die Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung auf der Schwäbischen Alb. Die vielen Orte im ländlichen Raum bedeuten oft weite Wege, aber auch Lücken in der Versorgung. Sie forderte neue Versorgungsmodelle, um die Gleichwertigkeit von Stadt und Land sicherzustellen. „Für Ärzte muss es möglich sein auf dem Land zu praktizieren bei einer planbaren Finanzierung!“

Bürgermeisterin Alexandra Hepp betonte den Handlungsbedarf in der Gemeinde Zwiefalten und nannte ihre Vision einer gut strukturierten Gesundheitsversorgung mit fachärztlichen Leistungen, Pflegeangeboten und Therapeuten. Sie betonte die Notwendigkeit von Unterstützung aufgrund des Mangels an Personal und finanziellen Mitteln.

In der Diskussion wurden Fragen zur Verbesserung der Situation bei Apotheken, zur Prävention von Krankheiten, zur Gleichbehandlung von Kassen- und Privatpatienten bei der Terminvergabe, sowie zur Ablehnung akut kranker Patienten aufgrund von Überlastung behandelt.

Die Veranstaltung hat zeigt, dass die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum eine komplexe Herausforderung ist und ein breites Spektrum von Interessen und Meinungen beinhaltet. Es wird deutlich, dass eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung in ländlichen Gemeinden Unterstützung und innovative Lösungen erfordert.

Text von Heinz Thumm

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde der Gemeinde Zwiefalten übermittelt nach § 58 c Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) bis 31. März 2024 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden (Geburtsjahr 2007):

1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 c Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) der Datenübermittlung widersprochen hat.

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht wünschen, werden gemäß § 36 Abs. 2 BMG gebeten, dies der Gemeinde Zwiefalten, Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten bis spätestens 15.01.2024 schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen.

Gutscheinkarten für den Landesfamilienpass 2023

Im Rahmen des Landesprogramms „Förderung der Familie“ können auch in diesem Jahr wieder Gutscheinkarten für den Landesfamilienpass für das Jahr 2023 beim Bürgermeisteramt Zwiefalten -Zimmer 19- abgeholt werden.

Inhaber des Landesfamilienpasses erhalten diese Gutscheinkarten ohne neuen Antrag. Es ist lediglich der Landesfamilienpass vorzulegen.

Danach können Familien einen Landesfamilienpass beantragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Hartz IV-berechtigt sind und die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der berechnete Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2023 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses die staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen in Baden-Württemberg unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein einzulösen.



Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

	<i>Telefon-Nummer</i>	<i>E-Mail</i>
Zentrale	07373/205-0	info@zwiefalten.de
	Fax: 205-55	
Bürgermeisterin Hepp	07373/205-10	alexandra.hepp@zwiefalten.de
Frau Milosevic (Zentrale, Vorzimmer BMin)	07373/205-0	sandra.milosevic@zwiefalten.de
Frau Czaneck (Zentrale, Vorzimmer BMin)		manuela.czaneck@zwiefalten.de
Frau Baumgartner (Leiterin Hauptamt, Friedhof)	07373/205-12	susanne.baumgartner@zwiefalten.de
Frau Bendel (Bürgerbüro)	07373/205-11	edith.bendel@zwiefalten.de
Frau Huber (Bürgerbüro)		sarah.huber@zwiefalten.de
Frau Leipert (Rente, Bürgerbüro, Tourismus)	07373/205-20 vormittags	silvia.leipert@zwiefalten.de
Frau Schmid (Tourismus, Bürgerbüro)	07373/205-18 (Mi. + Do.)	evelyn.schmid@zwiefalten.de
Herr Sturz (Stellvertretender Leiter Finanzwesen)	07373/205-17	dominic.sturz@zwiefalten.de
Frau Herter (Standesamt, Steueramt)	07373/205-14	annette.herter@zwiefalten.de
Frau Sauter (Gemeindekasse)	07373/205-16	petra.sauter@zwiefalten.de
Herr Stehle (technische Leitung, Bauhof)	07373/205-32	robert.stehle@zwiefalten.de

Sprechzeiten:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Neuerungen des Landesfamilienpasses:

In den Pass können neben der „Berechtigten Person“ vier weitere erwachsene „Begleitpersonen“ eingetragen werden. Diese müssen die o.g. Voraussetzung nicht erfüllen. Hier kann es sich um den mit den Kindern zusammenlebenden Ehepartner oder Lebensgefährten eines Elternteils handeln. Aber auch weitere Personen, die bisher den Pass nicht nutzen konnten, wie z.B. Oma und Opa oder eine andere Betreuungsperson, die die Kinder bei Abwesenheit des Elternteils betreut (z.B. Familienbegleiter / Familienbegleiterin) können hier eingetragen werden. Wegen dieser Neuerungen gibt es neue Vordrucke für den Landesfamilienpass. Die bisher ausgestellten Landesfamilienpässe verlieren aber nicht die Gültigkeit.

Gemeinderatssitzung

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, den 18. Oktober 2023

► Abwasserbeseitigung – Beauftragung des Ingenieurbüros Weber mit der Umsetzung des Fernwirkkonzeptes

Die heutige Tagesordnung stand ganz unter dem Zeichen millionenschwerer Investitionen und wegweisender Planungen, so dass zu fast allen Beratungspunkten die entsprechenden Fachleute und Planer eingeladen waren, die von Frau Bürgermeisterin Hepp zu Beginn der Sitzung alle recht herzlich begrüßt wurden.

Den Auftakt bildete Fachingenieur Mario Bitsch vom Büro Weber Ingenieure aus Pforzheim, der die geplanten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Fernwirkkonzeptes der Kläranlage erläuterte. Demnach sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Landes aus dem Jahr 2018 die Regen-überlaufbecken (RÜB) nach dem Stand der Technik mit Mess- und Fernwirk-technik/Fernsteuerung auszustatten, um das Entlastungsverhalten (Abwasserüberlauf und Einstau) zu erfassen und im Hinblick auf die Gewässerbelastung bewerten zu können. Aus den Messergebnissen lassen sich dann Verbesserungsmöglichkeiten für den Betrieb und die Wartung ableiten, sowie Defizite oder ggf. Reserven bei Einzelbecken bzw. im Gesamtnetz erkennen. Nach den Gesetzesvorgaben waren bis zum Ende des Jahres 2020 Konzeptionen zur Ertüchtigung bestehender RÜB's mit Mess- und Fernwirktechnik abzuschließen. Bis Ende des Jahres 2024 sollten alle RÜB's mit Messeinrichtungen und Fernwirktechnik nachgerüstet sein.

Die hierfür erforderliche Wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits vom Ing. Büro Schwörer aus Altheim beantragt.

Zur Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Fernwirkkonzeptes hat die Gemeinde Zwiefalten am 23.06.2023 ein Honorarangebot der Firma „Weber Ingenieure GmbH“ erhalten. Herr Ing. Bitsch erläuterte ausführlich den Umfang des Honorarangebotes mit den einzelnen Leistungsphasen von der Entwurfsplanung über die Ausführungsplanung, bis hin zur Vorbereitung und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe und der Bauüberwachung.

Die Gemeinde kann – bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen – für die Nachrüstung bzw. Sanierung der Messeinrichtungen und Fernwirktechnik einen Zuschuss nach der „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2015“ erhalten. Ein entsprechender Förderantrag wurde zusammen mit der Entwurfsplanung und der darin enthaltenen Kostenberechnung der Weber-Ingenieure bereits gestellt. Die Höhe der Förderquote ist nicht bekannt. Sie liegt bei mindestens bei 20 % kann aber auch höher sein.

Die Investitionskosten für die Nachrüstung der RÜB's können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme inklusive Honorarkosten werden vom Ingenieurbüro auf 1.090.000 € geschätzt.

Nach Eingang eines Förderbescheides sollen Ausführungsplanung und Auftragsvergabe bis August 2024 abgeschlossen werden. Die Ausführung der Baumaßnahmen ist dann vom September 2024 bis März 2026 vorgesehen. Die Gesamteinbetriebnahme, Prüfung und Abnahme könnte von April bis Juni 2026 erfolgen. Im Rahmen der Diskussion werden vor allem Fragen zur Einweisung des Betriebspersonals in die Technik und Fragen zur Gewährleistung und Haftung gestellt.

Einstimmig wurde daraufhin beschlossen, die Verwaltung zu ermächtigen, die „Weber Ingenieure GmbH“ mit der Umsetzung des Fernwirkkonzeptes entsprechend dem Honorarangebot vom 23.06.2023 zu beauftragen.

► Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Dicke, Gemeinde Zwiefalten Gemarkung Sonderbuch“ – Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Dipl. Ing. Martin Homm vom Stadtplanungsbüro Künster aus Reutlingen in der Mitte des Gemeinderates begrüßt werden. Herr Homm erläuterte detailliert die bisherige Planung und den Verfahrensstand zum Solarpark „Dicke“ in Sonderbuch.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Vorhabenträger ist die Firma Vesofast GmbH aus Sonderbuch.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Sonderbuch. Der Bebauungsplan wird im sog. „Regelverfahren“ aufgestellt. Die Ausweisung der Art der baulichen Nutzung ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ vorgesehen. Eine Umweltprüfung ist vorgesehen, die in einem Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz mündet. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wird im weiteren Verfahren erstellt.

Nachdem am 10. Mai 2023 im Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss des Vorentwurfes und die frühzeitige Beteiligung beschlossen wurde, hatten die Öffentlichkeit und die Träger

öffentlicher Belange im Zeitraum vom 30. Mai 2023 bis 30. Juni 2023 Gelegenheit, sich zu äußern. Seitens der Bürger gingen keine Anregungen oder Bedenken ein. Die von den Behörden in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Büro Künster zusammengestellt und ausgewertet und von Herrn Homm im Gemeinderat ausführlich erläutert. Gegenüber dem Vorentwurf vom 10.05.2023 wurden aufgrund der frühzeitigen Behördenanhörung folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Aufnahme einer Feldhecke (Pflanzgebot 1) zur Eingrünung im Nordwesten und Südosten,
- Aufnahme von Hinweisen zum Bodenschutz und Brandschutz,
- Ergänzung der Begründung zur Standortuntersuchung und landwirtschaftlicher Belange,
- Aufnahme von Höhenlinien im zeichnerischen Teil des Planes,
- Erstellung des Umweltberichtes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung,
- Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Zwiefalten-Hayingen ist das Plangebiet derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan gilt daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan muss deshalb in einem Parallelverfahren geändert und angepasst werden. Dieses Verfahren läuft im Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen bereits. Der abschließende Feststellungsbeschluss findet voraussichtlich in der Sitzung des Verbandes am 23.10.2023 statt.

Das Plangebiet ist ca. 4,96 ha groß und befindet sich ca. 500 m östlich von Sonderbuch und ca. 800 m westlich von Oberwilzingen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerflächen). Von West nach Ost durchquert eine Freileitung das Plangebiet, welche voraussichtlich im Jahr 2024 abgebaut wird und somit keine Auswirkung auf die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage haben wird.

Im Westen, Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Zudem ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen umgeben. Südlich des Plangebiets grenzt Waldfläche an. Es ist vorgesehen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage später entweder beweidet oder extensiv (nur 2 x mähen pro Jahr) bewirtschaftet wird.

Nachdem noch einige Fragen beantwortet wurden beschloss das Gremium einstimmig, die zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Dicke“ vorgebrachten Stellungnahmen wie vorgetragen zu behandeln.

Der entsprechend abgeänderte Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Dicke“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Schriftlichen Teil wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 26.09.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Auslegungsbeschluss des Gemeinderates ist zudem ortsüblich bekannt zu machen.

► Sanierung der Ortsdurchfahrt Sonderbuch (Bauabschnitt 1) – Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten (Los 1) und von Wasserversorgungsarbeiten für Rohrlieferung und -verlegung (Los 2)

In der Gemeinderatssitzung am 14. Juni 2023 wurde beschlossen, die Arbeiten zur Sanierung des 1. Bauabschnitts der Ortsdurchfahrt Sonderbuch auszuschreiben. Das Ing. Büro Schwörer aus Altheim wurde damit beauftragt, die Arbeiten zur Sanierung des 1. Bauabschnitts der Ortsdurchfahrt Sonderbuch auszuschreiben.

Der erste Bauabschnitt umfasst die Sanierung der „Kreuzgasse“ zwischen Ortseingang und „Kirchgasse“, den Bereich Rathaus („Goldene Gasse“ nur entlang Grundstück Rathaus) sowie die Sanierung der Straße „Zum Rental“.

Im Los 1 wurden die Tief- und Straßenbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die Rohrlieferungs- und -verlegungsarbeiten für die Wasserversorgung wurde in Los 2 beschränkt ausgeschrieben. Herr Dipl.-Ing. Franz Xaver Schwörer erläuterte ausführlich die vorgesehenen Arbeiten und das Ausschreibungsergebnis.

Bei der öffentlichen Ausschreibung der Tief- und Straßenbauarbeiten haben sich neun Firmen für den Auftrag interessiert und die Angebotsunterlagen abgeholt. Schließlich haben sechs Baufirmen auch ihre Angebote abgegeben. Zwei der sechs Anbieter haben zusätzlich insgesamt acht Nebenangebote abgegeben, von denen bis auf drei alle wertbar waren.

Die Hauptangebote lagen zwischen 1.778.838,72 € und 2.044.617,61 €. Das günstigste wertbare Nebenangebot lag bei 1.706.512,79 €. Sowohl beim Hauptangebot, als auch beim Nebenangebot war die Firma Rainer Schrode GmbH aus Hayingen die günstigste Bieterin.

Vom Ingenieurbüro Schwörer wurde empfohlen, das Nebenangebot der Firma Schrode mit 1.706.512,79 € in Auftrag zu geben. Dieses Angebot lag nur 0,2 % über der Kostenschätzung (1.704.400,23 €) im bepreisten Leistungsverzeichnis.

Viele Fragen drehten sich um die Nebenangebote und ob es künftig Sinn macht, digitale Bestandsaufnahme und digitale Baustellen (in 3D Format) zu beauftragen. Dies wurde hier in einem der Nebenangebote angeboten, konnte aber aus formalen Gründen nicht gewertet werden. Einstimmig wurde schließlich beschlossen, das Nebenangebot der Firma Schrode aus Hayingen mit 1.706.512,79 € in Auftrag zu geben.

Bei den Rohrleitungen und -verlegearbeiten der Wasserversorgung wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung sechs Fachfirmen um Angebote gebeten. Nur zwei Firmen hatten jedoch Interesse an dem Auftrag und reichten ihre Angebote in Höhe von 72.204,44 € bzw. 86.715,30 € ein. Hier war die Firma Schick, Rohrleitungsbau GmbH aus Ahlen die günstigste Anbieterin und erhielt auch einstimmig den Zuschlag für den Auftrag. Für die Maßnahmen wurden die erforderlichen Zuschussanträge bereits gestellt. Wegen dieser Zuschüsse müssen die Bauaufträge nun spätestens bis zum 30.10.2023 erteilt werden. Für Februar 2024 ist nochmals eine Bürgerinformation in Sonderbuch vorgesehen, bevor die Maßnahme dann 2024 bis 2025 umgesetzt werden soll.

► Friedhofssanierung – Sachstandsbericht Bauabschnitt 1 und Vorstellung der Maßnahmen und Kosten für Bauabschnitt 2 mit Ausschreibungsbeschluss Bauabschnitt 2

Der Gemeinderat wurde darüber informiert, dass im 1. Bauabschnitt der Friedhofssanierung 2022/2023 im Außenbereich schon zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden konnten. So wurde der Eingangsbereich und Vorplatz der Friedhofskapelle neu gepflastert und der Mülleimerplatz sowie die Wasserentnahmestellen neu gestaltet. Die Platzgestaltung beim Kriegerdenkmal, die Sanierung des Mittelweges und die Schaffung einer Pflegzufahrt mit Pfliegerot sind ebenfalls im 1. Bauabschnitt umgesetzt worden. Die Restaurierung eines Teils der nördlichen und östlichen Friedhofsmauer mit Restaurierung der Epitaphen, die Aufstellung von Ruhebänken und eines Schaukastens, sowie die Ergänzung der Bepflanzung und Schaffung neuer Grabarten (Urnengemeinschaftsgrab mit Blumenfeld und Urnengemeinschaftsgrab als Baumgrab) rundeten die Arbeiten ab. Laut Kostenprognose vom 11.10.2023 wurden im Bauabschnitt 1 ca. 427.000 € (ohne Friedhofskapelle) investiert.

Freiraumplaner Dipl. Ing. Jörg Sigmund aus Grafenberg ist zuständig für die Planung und erläuterte ausführlich anhand von Plänen und Fotos die geplanten Baumaßnahmen für Bauabschnitt 2, die im Jahr 2024 zur Ausführung kommen sollen. Die ursprüngliche Planung wurde überarbeitet und an die, im Laufe des Verfahrens geäußerten, Wünsche der Bevölkerung angepasst. In dem Bauabschnitt soll vor allem der untere Teil des Friedhofes in Richtung Bachmauer umgestaltet und verschönert werden.

Hierzu ist der Ausbau von Wegen mit Pflanzung und Ausstattung vorgesehen, sowie eine weitere Sanierung der historischen Friedhofsmauer (östlicher, südlicher und westlicher Teil).

Der Abbruch des Holzschuppen ist notwendig, um neue Maschinenwege anzulegen. Mit neuen Grabarten wie Baumgräber, Urnengarten, Gräber für Sternenkinder und Urneneinzelgräbern sollen die Wünsche der Bevölkerung nach neuen Grabformen berücksichtigt werden. Für diese Maßnahmen werden Gesamtkosten in Höhe von 310.000 € veranschlagt.

Es wird vorgeschlagen, der Empfehlung des Planers zu folgen und die Sanierungsmaßnahmen im Bauabschnitt 2 auszuschreiben, um die laufende Friedhofssanierung im Jahr 2024 fortzusetzen.

Für diese Maßnahme stehen im Haushalt 2023 in der Finanzplanung 2024 Mittel in Höhe von 270.000 € zur Verfügung, die mit einer Verpflichtungsermächtigung (VE) versehen sind. Diese Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es der Verwaltung, im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen einzugehen, die sich in den kommenden Haushaltsjahren auswirken. Zur Finanzierung der fehlenden 40.000 Euro soll die VE für den Anbau Schlauchpflege Feuerwehrgerätehaus in Höhe von 150.000 Euro entsprechend reduziert werden. Des Weiteren sind in der Finanzplanung für das Jahr 2025 (Bauabschnitt 3) weitere 155.000 € vorgesehen.

Im 3. Bauabschnitt, der 2025 zur Ausführung kommen soll, sind die restliche Maueranierung, weitere Wege und Bepflanzung sowie neue Grabflächen vorgesehen. Die Kosten hierfür werden auf 180.000 € geschätzt.

Für die Friedhofssanierung wurden Zuschüsse in Höhe von 250.000 Euro aus dem Ausgleichstock (Jahr 2022) und 15.970,00 Euro von der Denkmalförderung (Jahr 2023) bewilligt. Die Friedhofssanierung sollte im Jahr 2024 weitergeführt werden, um die gewährten Zuschüsse vom Ausgleichstock und der Denkmalförderung abzurufen. Laut Auskunft der Förderstellen sind die begonnenen Maßnahmen zeitnah abzuschließen. Herr Sigmund beantwortete zahlreiche Fragen zur Planung. Im Gremium wurde es als positiv empfunden, dass die Maueranierungen zeitlich gestreckt werden soll und stattdessen mehr neue Grabarten und Ruhezone eingeplant sind, um damit den geäußerten Wünschen der Bevölkerung nachzukommen.

Nach ausgiebiger Beratung folgte daher das Gremium bei drei Enthaltungen dem Vorschlag der Verwaltung und stimmte dem vorgeschlagenen Bauabschnitt 2 zu. Außerdem wurde beschlossen, das Büro Sigmund zu beauftragen, die Werkplanung für den Bauabschnitt 2 vorzubereiten und die Arbeiten auszuschreiben. Zur Finanzierung sollen die vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen (Friedhof und Teil Schlauchpflege Feuerwehrgerätehaus) verwendet werden.

► Neufassung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung)

Zur Beratung des Tagesordnungspunktes wurde Herr Heyder von der gleichnamigen Firma „Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH“ aus Tübingen begrüßt.

Die Firma Heyder unterstützt die Gemeinde und erstellte in den letzten Wochen und Monaten zur geplanten Neufassung der Friedhofssatzung eine Gebührenkalkulation für den Friedhof in Zwiefalten und Sonderbuch.

Bisher gilt die Friedhofssatzung vom 02. März 1988. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte vor knapp 14 Jahren mit Wirkung zum 01.01.2010.

Anlass für die jetzige Änderung sind erhöhte Investitions- und Unterhaltungskosten. Die Gemeinde hat seit 2018 enorm in die Sanierung der Friedhofskapelle (Eigentum Pfarrkirche Zwiefalten) und in die Umgestaltung des Friedhofes, einschließlich Friedhofsmauer und Pflegezufahrt, investiert und wird auch künftig durch die weiteren Bauabschnitte noch viel investieren. Durch die neuen Investitionen fallen künftig höhere Unterhaltungs- und Pflegekosten an. Aufgrund der Friedhofsumgestaltung hat sich die Anzahl der Grabstätten geändert und neue Grabarten werden mit Urnengarten, Baumgräber und Urnengemeinschaftsgrab und Sternenkindergrab eingeführt. Weitere Grabarten sind noch geplant.

Der Anteil der Wege- und Pflegeflächen, sowie der Pflanzflächen hat sich durch die Umgestaltung des Friedhofes ebenfalls geändert.

Die zahlreichen Investitionen, der erhöhte Pflegeaufwand, die geänderten Flächen und die neuen Grabarten machten eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren notwendig.

Anhand der aktuellen Zahlen hat die Firma „Heyder + Partner“ für den Kalkulationszeitraum 2024-2028 für die Gemeinde eine Kalkulation aufgestellt, die Herr Heyder im Rahmen der Gemeinderatssitzung ausführlich und anschaulich erläuterte.

In der Vergangenheit wurde immer ein Kostendeckungsgrad von 80 % angestrebt. Die Kalkulation zeigte jedoch, dass man in den vergangenen Jahren nahezu kostendeckend arbeitete (Kostendeckung durchschnittlich 98 %).

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden Gebührenalternativen mit einer Kostendeckung zwischen 50 % und 90 % berechnet.

Es stellte sich heraus, dass für die Grabnutzungsgebühren für den Erwerb von Reihen- und Wahlgräbern (Familiengräber) deutliche Erhöhungen erforderlich sind, während die Bestattungsgebühren für Bestattungsleistungen und Verwaltungsgebühren nur unwesentlich erhöht werden müssen.

Die Verwaltung hat daher für die Grabnutzungsgebühr eine mittlere Erhöhung auf rund 70 % Kostendeckungsgrad empfohlen und bei den Bestattungsgebühren eine Kostendeckung von 90 % vorgeschlagen.

Bei den Gebühren für die Benutzung der Friedhofsräumlichkeiten (Friedhofskapelle und Leichenhalle) wird seitens der Verwaltung ein niedriger politischer Preis vorgeschlagen, da die kalkulierten Preise zu unrealistisch hoch sind, weil sich der Kostenaufwand nur auf wenige Nutzungen pro Jahr verteilt.

Durch die Einführung neuer Grabarten muss die Friedhofsordnung auch hinsichtlich der Grabarten und der Gestaltungsvorschriften geändert werden. Auf Grundlage der bestehenden Satzung ist der Einfachheit halber eine Neufassung der Satzung anstatt eine weitere Änderung geplant. Die bisherige Friedhofsatzung wurde zudem anhand der Musterformulierung des Gemeindetages von 2015 überarbeitet und entsprechende Anpassungen vorgeschlagen.

Im Rahmen der ausgiebigen Diskussion beantworteten Herr Heyder und die Verwaltung etliche Verständnisfragen zur Satzung und Fragen zur Berechnung der Gebührenkalkulation.

Ein Gemeinderat hat Bedenken bezüglich des vorgeschlagenen Preissprungs bei den Friedhofsgebühren geäußert. Der Preissprung ist den Bürgern seiner Ansicht nach so nicht vermittelbar. Er schlug vor, die Erhöhung der Gebühren über einen Zeitraum von drei Jahren zu staffeln, wodurch die Friedhofsatzung jeweils zum 01.11.2023, 01.01.2025 und 01.01.2026 geändert werden müsste, um die Gebühren über diesen Zeitraum verteilt zu erhöhen. Diesem Vorschlag wollte die Mehrheit des Gremiums, aufgrund der bereits getätigten und noch folgenden hohen Investitionen in die Neugestaltung und Sanierung des Friedhofes, nicht folgen. Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätzen wird ein Kostendeckungsgrad von 70 % erreicht. Damit liegt man genau in der Mitte der berechneten Gebührenalternativen mit einer Kostendeckung von 50 % bis 90 %. Der Vergleich mit den umliegenden Gemeinden und die Feststellung, dass die Gemeinde Zwiefalten mit den neuen Gebühren in einem guten Mittelfeld liegt, haben ebenfalls zu dieser Entscheidung des Gremiums beigetragen. Der Antrag auf die staffelweise Erhöhung der Gebühren über einen Zeitraum von 3 Jahren wurde bei 1 Stimme mit 14 Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Das Gremium entschied sich dann mit einer Gegenstimme, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen und die neue Friedhofsatzung mit den in ihr vorgeschlagenen Gebührensätzen für eine Kostendeckung zwischen 70 % (Grabnutzungsgebühren) und 90 % (Bestattungs- und Verwaltungsgebühren) zu verabschieden. Die alte Friedhofsatzung wird aufgehoben, und die neue Satzung tritt mit Wirkung zum 01. November 2023 in Kraft.

Die gesamte Satzung und die neuen Gebühren werden gesondert im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

► Beteiligung an der Veröffentlichung des Buches „Mühlen an der Zwiefalter Aach“

Die Nutzung der Wasserkraft an der Zwiefalter Aach war jahrhundertlang wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung zwischen der Bannmühle Wimsen und der Mündung in die Donau bei Zwiefaltendorf. Im Jahr 1993 erschien dazu eine Abhandlung von Prof. Dr. Rainer Loose als Sonderdruck in den "Reutlinger Geschichtsblättern".

Sehr gut besuchte Vorträge des Autors dazu spiegelten seinerzeit das große öffentliche Interesse an der Geschichte der Wassertriebwerke an der Aach wider. Auch war die begrenzte Auflage des Sonderdrucks binnen kurzem restlos vergriffen. Die Nachfrage nach der Abhandlung ließ nie nach.

Mit Blick auf das gewachsene Bewusstsein in der Gesellschaft für die Notwendigkeit erneuerbarer Energien hat nun der Geschichtsverein Zwiefalten das Thema aufgegriffen und den Autor gebeten, einer Neuherausgabe des Buches zuzustimmen. Der Entwurf der Neuherausgabe liegt nun in wesentlich erweiterter und reich bebildeter Form vor. Die Veröffentlichung soll den jährlich vielen Tausend Besuchern Zwiefaltens und Wimsens beim Erkunden der Wassertriebwerke und beim Erlebnis des Tals der Zwiefalter Aach bis zur Donau ein nützlicher Begleiter sein. Es ist eine Auflage von 1.000 Exemplaren geplant. Mit dem Druck soll ein regionales Unternehmen beauftragt werden. Die Gesamtkosten betragen ca. 17.000 Euro. Das Buch trägt den Titel „Mühlen an der Zwiefalter Aach – Die Wimsener Mühle und die Triebwerke in Gossenzugen, Zwiefalten und Zwiefaltendorf“.

Der Geschichtsverein Zwiefalten hat beim Landratsamt Reutlingen, der Stadt Hayingen und der Gemeinde Zwiefalten einen Antrag auf finanzielle Unterstützung des Buchprojektes gestellt. Das Landratsamt Reutlingen – Kreiskulturamt hat eine Förderung des Buchprojektes in Höhe von 1.000 Euro in Aussicht gestellt. Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist entsprechend den Richtlinien des Kreiskulturamtes, dass sich die kommunale/n Gebietskörperschaft/en in gleicher Höhe an dem Projekt beteiligen. Somit wäre es erforderlich, dass die Gemeinde Zwiefalten und die Stadt Hayingen mit jeweils 500 Euro zur Finanzierung beitragen.

Die Stadt Hayingen hat bereits die Unterstützung mit 500 € beschlossen und so wurde auch das Zwiefalter Gremium um Ko-Finanzierung des Buches „Mühlen an der Zwiefalter Aach“ mit 500 € gebeten. Nach kurzer Diskussion stimmte das Gremium mit zwei Gegenstimmen und bei zwei Enthaltungen dem Verwaltungsvorschlag zu und gewährte einen Zuschuss zu dem Buchprojekt in Höhe von 500 €.

► Bekanntgaben, Verschiedenes

• Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. September 2023

Es wurde mitgeteilt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. September 2023 ein Beschluss zur Einstellung von Frau Sarah Kloker aus Untermarchtal als neue Kämmerin zum nächst möglichen Zeitpunkt gefasst wurde. Außerdem wurde eine befristete Erhöhung des Beschäftigungsumfanges in der Finanzverwaltung für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis 31.12.2023 beschlossen.

• Ergebnis der Schöffenwahl für die Jahre 2024 - 2028

Für die Schöffenwahl haben sich in Zwiefalten sechs Personen bereit erklärt, im Falle einer Wahl das Ehrenamt zu übernehmen. Die Personen wurden dem Amtsgericht Münsingen in einer Vorschlagsliste gemeldet.

Das Amtsgericht Münsingen hat nun mit Schreiben vom 22. September 2023 mitgeteilt, dass der Wahlausschuss am 21. September 2023 aus der Vorschlagsliste Herrn Anton Winter aus Zwiefalten Baach zum Schöffen beim Amtsgericht Reutlingen gewählt hat. Herr Winter ist derzeit bereits Schöffe beim Amtsgericht.

Das Gremium nahm die Mitteilung zur Kenntnis und Frau Bürgermeisterin Hepp dankte Herrn Winter und allen Mitbewerbern für die Kandidatur und die Bereitschaft, ein wichtiges Ehrenamt zu übernehmen.

Abfall



Restmüll- und Biotonne

Abholung am Montag, 30. Oktober 2023 ab 6.00 Uhr.

Grüngutannahme Zwiefalten

Jeden Samstag zwischen 11.00 und 12.00 Uhr am äußeren Parkplatz im Dobeltal! **Noch bis einschl. 25.11.2023!**

Grüngutannahmestelle im Egentalweg, Hayingen

Öffnungszeiten ab November 2023

Ab **04.11.2023** ist die Grüngutannahmestelle nur noch **samstags von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr geöffnet**. Die Mittwochsannahme entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Wir weisen darauf hin, dass getrennt nach Hecken- und Rasenschnitt gesammelt wird.

Aktuelle Infos zur Grüngut erhalten Sie auch immer auf unserer Homepage (www.hayingen.de) unter Städtische Einrichtungen à Grüngutannahme

Ihre
Stadtverwaltung Hayingen

Freiwillige Feuerwehr Zwiefalten



Führungskräfte Abteilung Zwiefalten

Am Montag, den 30.10.2023 findet um 19.30 Uhr im FWGH in Zwiefalten eine Übung für die Führungskräfte der Abteilung Zwiefalten statt.



Jugendfeuerwehr



Die **Jugendfeuerwehr Zwiefalten** trifft sich heute, am **26. Oktober um 18 Uhr**, zur nächsten Übung am Feuerwehrgerätehaus in Zwiefalten.

- Willst **DU** bei der **Jugendfeuerwehr** mitmachen, oder nur mal schnuppern?
 - Bist du zwischen 12 und 17 Jahre alt?
 - Interessiert es dich, was die Jugendfeuerwehr alles macht?
- > Dann komm vorbei!!!

Neue Gesichter sind herzlich willkommen!

Wenn du noch Fragen hast, melde dich bei uns, unter der Nummer 01627718884 (gerne auch per WhatsApp) oder auch per Mail: Jugendfeuerwehr@feuerwehr-zwiefalten.de

(Manuel Müller, Jugendfeuerwehrwart)
Es grüßt dich euer JF- Team.

Landkreis Reutlingen



LANDKREIS
REUTLINGEN

„Biotonne plastikfrei“ - die Abfallwirtschaft des Landkreises bittet um Mithilfe

Unter dem Motto „Biotonne plastikfrei“ gibt die Abfallwirtschaft des Landkreises Reutlingen Empfehlungen rund um die richtige Entsorgung von Bioabfall. Hierzu hat sie eine Postkarte an alle Haushalte mit einer Biotonne im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen verteilt.

Hintergrund für die Aktion ist der, dass sich Plastiktüten im Biomüll nicht zersetzen und vor der Kompostierung aufwändig und kostenintensiv aus dem Biomüll entfernt und als Restmüll entsorgt werden müssen. Sie gehören daher nicht in den Biomüll.

Auch sogenannte kompostierbare Biobeutel sind nicht für die Biotonne geeignet: Im Vergleich zum Bioabfall zersetzen sie sich während der Verarbeitung viel zu langsam. Hinzu kommt, dass sie sich im Bioabfall aufgrund der starken Verschmutzung optisch kaum von herkömmlichen Plastiktüten unterscheiden und ebenfalls aussortiert werden müssen.

Teilweise finden sich im Bioabfall auch Restmüll, Verpackungen für den Gelben Sack und Glas. Sie gehören dort ebenfalls nicht hinein und sind separat zu entsorgen.

Mit Papier statt Plastik die Biotonne sauber halten

Küchenabfälle können in Papiertüten oder in Zeitungspapier gesammelt werden. Diese lassen sich problemlos kompostieren. Auch bedrucktes Papier kann bedenkenlos verwendet werden, da Druckfarben mittlerweile keine giftigen Bestandteile mehr enthalten.

Braune Papiertüten mit zehn Litern Inhalt sind relativ günstig im Handel erhältlich. Der Boden der Tüten kann zusätzlich mit etwas Zeitungspapier oder anderem Papier ausgelegt werden, sodass überschüssige Feuchtigkeit aus dem Biomüll aufgesaugt wird. Wer möchte, kann das Ganze nochmals in Zeitungspapier einwickeln. Die Biotonne bleibt so relativ sauber und trocken. Auf diese Weise gibt es im Sommer keine Probleme mit Gerüchen, Fliegen oder Maden. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Bioabfall im Winter nicht so schnell festfriert.

Wertvoller Kompost

Am Komposthof Pfullingen wird aus Biomüll wertvoller Kompost hergestellt. Dieser wird von Privathaushalten und Landschaftsgärtnerinnen und -gärtnern zur Bodenverbesserung und Düngung eingesetzt. Das gelingt nur mit einem plastikfreien Biomüll aus den Biotonnen und der Mithilfe aller Haushalte.

Der Umtausch von Führerscheinen: Umtauschfrist zum Januar 2024

Für den Umtausch auf den in der Europäischen Union einheitlichen und fälschungssichereren Führerschein gelten verschiedene Fristen. Bis zum 19. Januar 2033 müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, umgetauscht werden. Betroffen sind nicht nur die grauen und rosafarbenen Führerscheine, sondern auch Kartenführerscheine, die noch keine 15-jährige Befristung haben.

Führerscheine, die nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen nicht umgetauscht werden, da sie bereits der neuen Norm entsprechen.

Wann müssen die Führerscheine umgetauscht werden?

Wurde der Führerschein vor dem 31. Dezember 1998 ausgestellt, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Geburtsjahr des Führerscheininhabers.

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Umtauschfrist bis spätestens
Vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.07.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Wer vor 1953 geboren ist, muss den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Die Führerscheinstelle bittet aufgrund der Auslastung darum, diese Anträge derzeit noch nicht zu stellen.

Wurde der Führerschein nach dem 1. Januar 1999 ausgestellt, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Umtauschfrist bis spätestens
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Wie funktioniert der Umtausch der Führerscheine?

Wer seinen Führerschein umtauschen möchte, hat zwei Möglichkeiten zur Auswahl: den Direktversand von der Bundesdruckerei nach Hause oder die Abholung in der Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamts Reutlingen.

Die Umtauschgebühr beträgt in der Regel 25,30 Euro, beim Direktversand zusätzlich 5 Euro.

Diese können bei Abholung des Führerscheins im Landratsamt bezahlt werden. Wer sich für den Direktversand entscheidet, bekommt den Gebührenbescheid per Post.

In einigen Städten und Gemeinden im Landkreis können der Antrag und die Unterlagen zum Umtausch auch im Bürgerbüro abgegeben werden. Dies ist bei den nachfolgenden Rathäusern möglich: Bad Urach, Dettingen, Eningen unter Achalm, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Metzgingen, Pfronstetten, Pliezhausen, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl, Trochtelfingen, Walddorfhäslach, Wannweil und Zwiefalten.

Wichtig ist, dass der Antrag im Rathaus des eigenen Wohnsitzes gestellt wird. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an das Landratsamt weiter.

Der Direktversand

Wer sich für den Direktversand entscheidet, muss den „Antrag auf Umtausch“ ausfüllen sowie das Kreuz bei „Direktversand“ setzen. Außerdem sind erforderlich: ein aktuelles biometrisches Passbild, die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie der Original-Führerschein.

Alle Unterlagen müssen zusammen an das Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen geschickt werden.

Sobald der Antrag auf Umtausch bearbeitet ist, erhält der Antragssteller seinen Original-Führerschein entwertet mit einem Aufkleber über die Dauer der Befristung zurück. Der Original-Führerschein behält seine Gültigkeit nach der Entwertung bis der neue EU-Kartenführerschein von der Bundesdruckerei per Einwurf-Einschreiben zugestellt wird.

Der Umtausch mit Abholung im Landratsamt Reutlingen

Wer sich für einen Umtausch im Landratsamt entscheidet, benötigt ebenfalls den „Antrag auf Umtausch“ sowie ein aktuelles biometrisches Passbild, die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie eine Kopie des aktuellen Führerscheins.

Alle Unterlagen müssen zusammen an das Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen geschickt werden.

Wer sich gegen den Direktversand entschieden hat, muss den neuen Führerschein persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde abholen und den alten Führerschein abgeben oder entwerten lassen. Alternativ kann auch eine bevollmächtigte Person den neuen EU-Kartenführerschein abholen.

Wer seinen neuen Führerschein im heimischen Rathaus beantragt hat, kann seinen Führerschein im Rathaus auch wieder abholen.

Sobald der neue Führerschein zur Abholung bereitliegt, erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Benachrichtigung mit der Bitte um eine Terminbuchung zur Abholung des neuen Führerscheins. Eine Terminvereinbarung bevor die Benachrichtigung vorliegt, ist nicht möglich.

Aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen durch den „Pflichtumtausch“, kann es bei Nichtauswahl des Direktversands zu Verzögerungen kommen bis der neue EU-Kartenführerschein zur Abholung vorliegt.

Der erforderliche Antrag und weitere Informationen

Den Antrag für den Umtausch sowie weitere Informationen stehen unter <https://www.kreis-reutlingen.de/fahrerlaubnis> sowie auf der Startseite der Homepage des Landratsamtes bereit. In den Rathäusern der Städte und Gemeinden liegt der Antrag ausgedruckt zum Ausfüllen aus.

Wilde Wochen 2023 - Wild aus der Region

Die Wilden Wochen im Landkreis Reutlingen sind wieder da. In den kommenden Wochen bieten Gastronomiebetriebe Wild in den unterschiedlichsten Variationen an. Zeit also für eine besondere Einkehr mit Verwöhnfaktor.

Wie schon in den vergangenen Jahren können auch Wildteile bezogen werden, um daheim ein leckeres Gericht zu zaubern. Vom klassischen Braten und Ragout zum Burgerpatty, Kurzgebratenem vom Grill oder auch mal gefüllte Rehröllchen, der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Neben der Auslage bei der Gastronomie und den Metzgereien gibt es im Landkreis Reutlingen auch verschiedene Verkaufsautomaten, die mit Wild bestückt werden. Vakuumiert, gekühlt oder tiefgefroren kann Wild gut gelagert werden.

Wild gibt's fast das ganze Jahr. Wichtig ist, sich das gewünschte Teilstück schon frühzeitig zu sichern, denn wie der Name schon sagt, Wild lebt „wild“ und ist somit nicht immer verfügbar. Die

Hauptjagdzeit von Reh- und Schwarzwild ist im Herbst und Winter. Aber da verhindert auch immer mal wieder das Wetter einen Jagderfolg für die Jägerinnen und Jäger. Daher gilt auch hier, wer ein ganzes Stück kaufen möchte sollte sich frühzeitig an einen Jäger oder eine Jägerin wenden. Oftmals wird die Decke vom Reh oder die Schwarte des Wildschweins durch den Jäger oder die Jägerin abgezogen. Die Portionierung übernehmen viele Käuferinnen und Käufer selbst, um sich das Fleisch „selbst zu erarbeiten“. Wichtig ist es allerdings, das Fleisch zunächst reifen zu lassen. Um eine gute Fleischqualität zu erreichen, muss das Fleisch entweder einige Tage in der Kühlung hängen oder portioniert und vakuumiert für einige Tage im Kühlschrank gelagert werden. Mit dem Einfrieren wird der Prozess der Fleischreife gestoppt.

Mit der Jagd erfüllt die Jägerschaft eine wichtige Aufgabe in unserer Kulturlandschaft. Durch angepasste Wildbestände können die Schäden in der Landwirtschaft, z.B. durch Wildschweine, kleingehalten werden. Da Rehwild im Wald gerne junge Bäume anknabbert, muss ihr Bestand in einem Rahmen gehalten werden. So kann die natürliche Waldverjüngung gefördert und ein zentraler Beitrag zum klimastabilen Waldumbau geleistet werden. Mit der Abnahme von Wildbret unterstützt jede und jeder die heimische Jägerschaft bei der Erfüllung dieser wichtigen Zukunftsaufgabe. Egal ob als ganzes Stück, Einzelteile oder über einen Restaurantbesuch und zwar fast das ganze Jahr.

Fragebogenaktion zu „Long Covid“ geht in eine weitere Runde

„Long Covid“: nach Beginn der vom Land geförderten umfassenden Studie zu bleibenden Beschwerden nach einer akuten Covid-19-Infektion werden jetzt nochmals Fragebögen versandt, um die Situation nach der Omicron-Welle besser beurteilen zu können – die ausgefüllten Fragebögen können bis Ende Oktober zurückgeschickt werden. Mitmachen ist wichtig. Medizin und Wissenschaft brauchen dringend solche Daten. Die Universitätskliniken des Landes und die Gesundheitsämter der entsprechenden Regionen haben Mitte August eine weitere Phase der vom Land Baden-Württemberg geförderten Studie zu verzögerter Heilung und bleibenden Beschwerden nach einer akuten Covid-19-Infektion gestartet. An die im letzten Sommer in diesen Regionen an Corona erkrankten Menschen wurden jetzt Fragebögen versandt, die nahezu identisch mit denen sind, die bereits Ende 2021 versandt wurden – damals an Menschen, die sich im Winter 2020/21 infiziert hatten, jetzt an Menschen, die sich letzten Sommer infiziert haben – zum Ende der Omicron-Welle.

„Wir hoffen sehr und bitten darum, dass alle, die einen Fragebogen zugeschickt bekommen haben, auch tatsächlich an der Erhebung teilnehmen“, sagt Frau Dr. Siri Göpel, die als Oberärztin am Tübinger Universitätsklinikum die dortige Covidnachsorge-Ambulanz leitet und von Beginn an bei der Studie dabei ist. „Eine sehr hohe Teilnehmerate ist wichtig, um repräsentativ zu sein und zuverlässig Angaben zu diesem Krankheitsbild machen zu können“ ergänzen die Leiterinnen der Gesundheitsämter Frau Dr. Birgit Walter-Frank (Tübingen), Frau Dr. Kersten

Wolfers (Reutlingen) und Leiter Dr. Benedict Blankenhorn (Zollernalbkreis). Die Fragen sollten bitte in jedem Fall auch dann beantwortet werden, wenn die Infektion mild verlief und/oder alle Beschwerden wieder komplett verschwunden sind.

Wie in der vorherigen Untersuchung werden mit der jetzigen Erhebung Informationen zur damaligen (Juli 2022) akuten SARS-CoV-2-Infektion, zur Entwicklung der Beschwerden bis heute und zur aktuellen Gesundheitssituation und Lebensqualität abgefragt. Das Projekt wird erneut auch in den Regionen um Freiburg, Heidelberg und Ulm gestartet. Das Ausfüllen des Fragebogens dauert nicht länger als 15 Minuten. Ein portofreier Rücksendeumschlag liegt bei. Die Bögen werden zunächst an die Studienzentrale in Freiburg geschickt und in Ulm eingelesen und ausgewertet. Der Datenschutz ist gewährleistet, persönliche Daten werden nicht weitergegeben.

Die Forscherinnen und Forscher wollen über den Vergleich der neuen mit den damaligen Daten herausfinden, ob „Long Covid“ ähnlich häufig wie in den vorherigen Corona-Wellen war, und ähnliche oder vielleicht andere Beschwerden verursacht. Nur mit dieser neuen großen bevölkerungsbezogenen Studie in Baden-Württemberg gelingt es, zu einem besseren Verständnis des Krankheitsbildes und Entwicklung von Behandlungsmöglichkeiten beitragen zu können.

Über die EPILOC-Studie

Eine ganze Reihe von Patientinnen und Patienten berichtet von einer verzögerten Heilung und bleibenden Beschwerden über Wochen bis Monate nach einer akuten SARS-CoV-2-Infektion. In der ersten Phase der baden-württembergischen so genannten EPILOC-Studie (*Epidemiologie von Long Covid*) wurde ermittelt, dass die Häufigkeit von langanhaltenden Beschwerden nach COVID-19 beträchtlich ist, jedoch bei einer Reihe von Menschen die Beschwerden auch ohne medizinische Behandlung wieder abklingen. Bei anderen bleiben die Beschwerden bestehen, und die Erkrankung kann zu dauernder Arbeitsunfähigkeit und manchmal sogar Pflegebedürftigkeit führen. Die medizinische Untersuchung von einigen der EPILOC-Studienteilnehmenden in Tübingen und den anderen baden-württembergischen Universitätskliniken haben bisher nicht zu eindeutigen Ergebnisse geführt, warum dies individuell so unterschiedlich ist, und mit welchen Untersuchungen zum Beispiel im Labor eine solche Vorhersage des weiteren Verlaufs möglich ist. Wie Göpel berichtet, ist das Corona-Virus selbst jedenfalls nicht mehr nachweisbar – auch nicht bei Menschen, die schwere anhaltende Beschwerden haben. Es sind aber noch nicht alle Untersuchungsergebnisse verfügbar.

Das Land Baden-Württemberg hat den Forscherinnen und Forschern nun weitere Mittel genehmigt, mit denen die Untersuchungen im Labor erweitert werden können. Die Universitätskliniken bündeln hierzu erneut ihre Expertise und Kapazitäten, und Göpel wie auch die beteiligten Ärztinnen und Ärzte der anderen Standorte sind zuversichtlich, dass dabei sehr wichtige Befunde bezüglich der Ursachen von „Long Covid“ identifiziert werden können. Das gesamte EPILOC-Team ist extrem motiviert und engagiert bei der Durchführung und Auswertung der teilweise sehr komplexen Untersuchungen, berichtet Professor Winfried Kern vom Universitätsklinikum Freiburg, Sprecher der Studiengruppe.

Währenddessen soll aber die Erhebung per Fragebogen zur Omicron-Welle bereits gestartet werden. Die Forscherinnen und Forscher wollen wissen, ob „Long Covid“ nach den letzten SARS-CoV-2-Infektionen ähnlich verläuft und die bisherigen und nun erwartbaren neuen wissenschaftlichen Ergebnisse auch auf die aktuelle Situation übertragbar sind. Auch die Gesundheitsämter halten die Ergebnisse der Studien und der neuen Erhebung für sehr wichtig. Auch an sie tritt man mit vielen Fragen zu Pandemie-Folgen und „Long Covid“ heran. Walter-Frank und ihre Kollegin Wolfers und ihr Kollege Blankenhorn schätzen es sehr, dass die Untersuchungen zusammen mit den Universitätskliniken in bester Kooperation und unter Berücksichtigung der verschiedenen Regionen durchgeführt werden. Sie wünschen sich zusammen mit allen ihren Mitarbeitenden eine besonders hohe Teilnahme der Menschen in den Regionen Tübingen, Reutlingen und Zollernalbkreis.

B 312 OD Unterhausen Sanierung der Stützmauer Wilhelmstraße 88-92

Ab Montag, 23. Oktober 2023, bis voraussichtlich Freitag, 10. November 2023, wird die Entwässerung der Stützmauer an der B 312 in der Ortsdurchfahrt Unterhausen saniert. Während der Arbeiten ist der Gehweg im Bereich der Stützmauer gesperrt und die Straße eingengt.

Die Entwässerungseinrichtung der Stützmauer wird im Zuge der Arbeiten an das bestehende Abwassernetz angeschlossen, um eine Überflutung der B 312 zu verhindern. Der ÖPNV ist von der Maßnahme nicht betroffen.

Das Landratsamt Reutlingen bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis, dass Behinderungen und Erschwernisse während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden können. Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.verkehrsinfo-bw.de/Baustellen abgerufen werden.

B 465 Georgiisiedlung Sanierung der Busbuchten

Ab Montag, 23. Oktober 2023, bis voraussichtlich Freitag, 17. November 2023, wird an den Busbuchten der B 465 in der Georgiisiedlung die Bordsteine zwischen der Fahrbahn und der Busbucht entfernt. Während der Arbeiten wird der Bus in unmittelbarer Nähe auf der Fahrbahn anhalten und Fahrgäste Ein und Aussteigen lassen.

Die Arbeiten betreffen die Bushaltestellen Münsingerstraße / Georgiistraße und Forsthaus in beiden Fahrtrichtungen. Die Arbeiten werden erst an den Haltestellen auf der einen, dann auf der anderen Straßenseite unter Einengung der B 465 ausgeführt.

Informationen zum ÖPNV entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Bushaltestellen. Das Landratsamt Reutlingen bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis, dass Behinderungen und Erschwernisse während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden können. Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.verkehrsinfo-bw.de/Baustellen abgerufen werden.

Schulnachrichten



Generation@ digital total: Wie Medienpädagogik die Zukunft gestaltet

Münsterschule, 10./ 17. Oktober 2023 - In einer Ära, in der digitale Medien einen festen Platz im Leben von Kindern und Jugendlichen einnehmen, ist es der Münsterschule wichtig, sich differenziert mit dem Thema Mediennutzung auseinanderzusetzen. Ein aufschlussreicher und kurzweiliger Vortrag mit dem Titel "Generation@ digital total" brachte Eltern und Lehrer zusammen, um gemeinsam die Mediennutzung junger Menschen zu beleuchten.

Mit dem Schlagwort "Mediennutzungskompetenz" im Hinterkopf, versammelten sich interessierte Eltern und Pädagogen in der Münsterschule, um die neuesten Erkenntnisse über die Medienpräsenz der jüngeren Generation zu erfahren. Der erfahrene Medienpädagoge Cord Dette, ein Experte auf diesem Gebiet, hielt einen überzeugenden Vortrag, der die verschiedenen Facetten der digitalen Medienwelt beleuchtete.

Der Vortrag begann mit der Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche heutzutage immer mehr Zeit mit digitalen Medien verbringen. Egal ob in der Schule, beim gemeinsamen Spielen in der Freizeit oder beim Entspannen mit Inhalten auf Netflix, TikTok und Youtube, digitale Medien sind allgegenwärtig. Dabei thematisierte Cord Dette, dass viele Eltern diese Entwicklung zwar mit Sorge betrachten, jedoch gleichzeitig beobachten, dass über die digitalen Medien ein hohes Maß an sozialer Interaktion stattfindet. Eine Zwickmühle, die viele Eltern verunsichert.

Im Zentrum des Vortrags stand die Frage, ob diese ambivalente Haltung der Eltern berechtigt ist. Cord Dette lud das Publikum dazu ein, gemeinsam die aktuelle Mediennutzung junger Menschen genauer zu betrachten und aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen mögliche positive Aspekte der Nutzung digitaler Medien zu beleuchten. Die Zuschauer erfuhren, dass digitale Medien nicht nur unterhaltsam, sondern auch lehrreich sein können. Sie fördern die Kreativität, das Problemlösungsvermögen und die soziale Vernetzung der jungen Generation.

Dennoch wurden auch die Grenzen der Medienkompetenz thematisiert. Cord Dette betonte, wie wichtig es ist, die Balance zwischen Online- und Offline-Zeiten zu wahren, um der sozialen Isolation entgegenzuwirken. Auch die Gefahren von Cybermobbing und dem unkontrollierten Konsum von Gewaltinhalten wurden thematisiert.

Der Vortrag bot nicht nur eine umfassende Analyse der Mediennutzung junger Menschen, sondern präsentierte auch konkrete Ansätze, wie Eltern ihre Kinder beim Umgang mit PC, Smartphone und Spielkonsolen begleiten können. Dabei wurde betont, wie wichtig es ist, in den Dialog zu treten und klare Regeln für die Mediennutzung aufzustellen.

Am Ende des Vortrags hatten die Zuschauer nicht nur wertvolles Wissen über die digitale Welt gewonnen, sondern auch Inspiration für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien. Die Münsterschule beweist erneut, dass sie nicht nur im schulischen Bereich, sondern auch bei der Medienpädagogik Maßstäbe setzt. Der Vortrag "Generation@ digital total" war zweifellos eine Bereicherung für alle Teilnehmer und ein wichtiger Schritt in Richtung einer ausgewogenen Mediennutzung in der heutigen Gesellschaft.

Volkshochschule Außenstelle Zwiefalten



Vhs informiert: letzter Kurs im OKTOBER:

Kreatives Brushlettering & Kalligrafie: Wer schreibt, der bleibt!

verschicken! Das bringt Freude und macht riesig Spaß! Das zeitgemäße Brush- und Handlettering lassen die schönen und fröhlichen Buchstaben zur persönlichen und lebendigen Kunstform werden. Wer Lust hat auf klassische Kalligrafie: auch das kann eingesetzt werden! Es werden auf jeden Fall tolle Schreibprojekte entstehen.

Statt langweiliger Whatsapp Nachrichten: individuelle liebevoll gestaltete Grußkarten Kommunikations-Designerin Vero Bobke vermittelt neben der Formbildung der Buchstaben auch Wissenswertes und Tipps zur Gestaltung und Komposition und Verzierungen für handgeschriebene Grüße. Experimentieren erlaubt!

Materialkosten für die nötigen Schreibutensilien (Brush Pen etc): 10 Euro (vor Ort im Kurs)

Wer hat: Brush-Pen, Kalligrafie-Füller oder Pilot Parallel Pen, weicher Bleistift, Lineal, Radiergummi. Blanko-Kartensets, gutes satiniertes Papier, Briefumschläge, Stifte, WashiTapes, Aquarell-Farben etc für Verzierungen und Dekoration nach Belieben. Federhalter und Bandzugfedern. Kartensets und Dekomaterial können im Kurs erworben werden.

Der Kurs mit Vero Bobke findet am Samstag, 28. Oktober 2023 von 09.00 – 16.00 Uhr

Im ehemaligen Gasthaus Grüner Baum in Zwiefalten-Gauingen statt und kostet 67,- Euro.

Im November geht das Programm weiter mit zwei Gesundheitsabenden:

Erkältung im Anmarsch ?

Wickel und Auflagen – für jedes Alter eine sanfte Heilmethode

Wickel und Auflagen haben eine Jahrhunderte lange Tradition. Sie beeinflussen die Durchblutung der Haut und des darunter liegenden Gewebes. Wer kennt sie nicht von früher? Die bekanntesten sind z.B. Wadenwickel zum Fieber senken, Leberwickel zur Entgiftung und die Zwiebelsäckchen bei Ohrenschmerzen. Dabei vermitteln sie das Gefühl von Geborgenheit und zur Ruhe kommen und dies kann wesentlich zur Genesung beitragen.

Wickelanwendungen dienen zur Selbstbehandlung von Alltagsbeschwerden und zur Stärkung der eigenen Abwehrkräfte. Sie können ohne großen Zeitaufwand durchgeführt werden und bieten dabei unzählige Möglichkeiten alltäglichen Befindlichkeitsstörungen effektiv und auf angenehme und nebenwirkungsfreie Weise zu begegnen.

An diesem Abend werden wir die verschiedenen Wickel und ihre Wirk- und Anwendungsgebiete besprechen und an den Teilnehmern erproben.

Mitzubringen sind: bequeme Kleidung, Wollsocken, 2 Waschlappen, 4 Geschirrtücher, 1 Handtuch, 1 Wärmflasche, 1 Decke, 1 kleines Kopfkissen, 1 Isomatte.

Mit Sandra Muris am Dienstag, dem 07.11.2023
von 18.00 – 20.00 Uhr in der Münsterschule Zwiefalten.

Und am Montag dem 13. November geht es weiter mit der Heilpraktikerin Susanne Galster zum Thema

Dorn-Therapie – So geht Dorn

Ein Dorn Anwender ist mehr als ein Therapeut. Er ist auch Gesundheits-Coach der den Klienten führt und begleitet auf dem Weg zu einer Lösung für Rücken und Gelenkprobleme. An diesem Abend werden auch praktische Übungen zur Selbsthilfe bei Beschwerden durchgeführt

Montag 13.11.2023 von 18.30 -20.30 Uhr, in der Münsterschule Zwiefalten.

Die Abende kosten jeweils 13,- Euro.

Nähen macht Spaß

Nähkurs für Anfänger und Fortgeschrittene

An 3 Kursabenden nähen Sie unter fachkundiger Anleitung ein neues Teil. Egal ob Rock, Hose, Jacke, Bluse, Tasche oder.... Sie entscheiden selbst was Sie nähen möchten. Mitbringen sollten Sie : den Stoff, das Schnittmuster und die benötigten Zutaten sowie den passenden Faden. Ihre Nähmaschine, Stecknadeln, Schneiderkreide und eine Stoff Schere sollten Sie ebenfalls mitbringen.

Monika Junghänel

Do 9.11. 2023

18.00 bis 21.00 Uhr, 3 Termine

Münsterschule Zwiefalten

5 - 8 TN

Ihre Teilnahme ist nur nach rechtzeitiger Anmeldung möglich: telefonisch in der Münsterschule 07373-591 oder bei der vhs Zwiefalten Frau Schönbeck 07373-555

Wir wünschen viel Freude bei unseren Kursen

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe –
Ihr Mitteilungsblatt.
Empfehlen Sie uns weiter.



Kolping-Bildungszentrum

Einladung zum Infotag im Kolping-Bildungszentrum Riedlingen am 18. November 2023

von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Interessierte Schüler/innen und deren Eltern sind eingeladen, unsere Schulen bzw. den Lehrgang Fachwirt/in im Erziehungswesen (KA) kennen zu lernen.

Das **Sozialwissenschaftliche Gymnasium** mit dem Schwerpunktfach "Pädagogik und Psychologie". Die Schüler/innen können in einem konstruktiven und angenehmen Lernumfeld in drei Jahren das Abitur absolvieren. Dabei wird viel Wert auf persönliche und unterstützende Lernbetreuung gelegt.

Eine gute Basis fürs Leben bieten die zwei Schuljahre am **Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II (zweijährig)**.

Die Schüler/innen bereiten sich auf interessante Berufe oder für ein Studium vor und können die Schule mit einer Prüfung zur Fachhochschulreife abschließen. Zugangsvoraussetzung ist eine bestandene Mittlere Reife oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss. Sie beenden die Schule mit dem Abschluss Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen. Das Berufskolleg ist schulgeldfrei.

Am **Berufskolleg Fremdsprachen** können die Schüler/innen nach der mittleren Reife in zwei Jahren die Fachhochschulreife und eine Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten absolvieren. Als weitere Option ist der Abschluss zum „Internationalen Wirtschaftskorrespondenten (KA)“ möglich. Ziel der Ausbildung ist es, eine fundierte Berufsqualifikation für international tätige Unternehmen zu vermitteln.

Lehrgang Fachwirt im Erziehungswesen (KA)

Am 17. November 2023 startet der berufsbegleitende Lehrgang. In 15 Monaten erhalten die Teilnehmer/innen das Fachwissen und die Qualifikation, die es ermöglichen Leitungsaufgaben zu übernehmen. Auf dem Lehrplan stehen Personalmanagement mit Organisationsentwicklung, Personale und soziale Kompetenz, Managementmethoden, Büromanagement und IT, Recht und Betriebswirtschaft. Unterricht ist jedes zweite Wochenende freitags von 15:45 Uhr bis 19:30 Uhr und samstags von 8:30 bis 14:15 Uhr.

Praxisorientierte Buchführung, 4 x montags
von 18:30 Uhr bis 20:45 Uhr, ab 06. November 2023

Wirtschaftsenglischkurs, Online, 10 x montags
von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr, ab 06. November 2023

www.kolping-riedlingen.de

Mehr Infos: <https://kolping-macht-schule.de/linktree>

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen,

Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen,

Tel. 07371/935011, gabriele.roth@kbw-gruppe.de

Kirchliche Nachrichten

Katholisches Münsterpfarramt



Beda-Sommerberger-Straße 5
88529 Zwiefalten
Tel.: 600, Fax 2375
e-Mail: Muensterpfarramt.Zwiefalten@drs.de
Homepage: www.se-zwiefalter-alb.drs.de

Mariä Geburt Zwiefalten

Donnerstag, 26.10.2023 – 29. Woche im Jahreskreis

18.00 Uhr **Rosenkranzgebet** im Coemeterium

Freitag, 27.10.2023 – 29. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Rosenkranzgebet** in Gauingen

19.00 Uhr **Abendmesse** in Hochberg

(Karl, Max u. Fanny Fürst)

Sonntag, 29.10.2023 – 30. Sonntag im Jahreskreis

– **Beginn Winterzeit**

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** im Münster

Dienstag, 31.10.2023 – 30. Woche im Jahreskreis

09.00 Uhr **Eucharistiefeier** im Coemeterium

Mittwoch, 01.11.2023 – Allerheiligen

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** im Münster

14.00 Uhr **Gräberbesuch** – Bitte Gotteslob mitbringen

Donnerstag, 02.11.2023 – Allerseelen

– **Kollekte für die Priesterausbildung**

18.30 Uhr **Rosenkranzgebet** im Münster

19.00 Uhr **Abendmesse** im Münster

(Verstorbene der Seelsorgeeinheit)

Freitag, 03.11.2023 – Herz-Jesu-Freitag

19.00 Uhr **Anbetung** im Coemeterium

19.00 Uhr **Rosenkranzgebet** in Gauingen

Samstag, 04.11.2023 – Hl. Karl Borromäus

17.00 – 18.00 Uhr **Beichtgelegenheit** im Coemeterium

Sonntag, 05.11.2023 – 31. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr **Hubertusmesse** im Münster

mitgestaltet von den Parforcebläser Biberach und
Amis des Trompes

St. Gallus Mörsingen

Mittwoch, 01.11.2023 – Allerheiligen

09.00 Uhr **Eucharistiefeier**

14.00 Uhr **Gräberbesuch**

St. Blasius Upflamör

Donnerstag, 26.10.2023 – 29. Woche im Jahreskreis

18.00 Uhr **Rosenkranzgebet**

Samstag, 28.10.2023 – Hl. Simon und Hl. Judas, Apostel

19.00 Uhr **Sonntag-Vorabendmesse** zum 30. Sonntag im
Jahreskreis

(Andreas u. Annemarie Dangel, Matthias u. Franziska
Arnold)

Mittwoch, 01.11.2023 – Allerheiligen

09.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier** anschl. **Gräberbesuch**

Donnerstag, 02.11.2023 – Allerseelen

– **Kollekte für die Priesterausbildung**

18.00 Uhr **Rosenkranzgebet**



**Gottesdienste und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit
Zwiefalter Alb:**

Freitag, 27.10.2023

19.00 Uhr **Abendmesse** in Hochberg

Samstag, 28.10.2023

19.00 Uhr **Sonntag-Vorabendmesse** in Upflamör

19.00 Uhr **Sonntag-Vorabendmesse** in Ehestetten

Sonntag, 29.10.2023

09.00 Uhr **Eucharistiefeier** in Huldstetten

09.00 Uhr **Eucharistiefeier** in Münzdorf

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** im Münster Zwiefalten

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** anschl. **Gräberbesuch** in
Pfronstetten

10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** in Hayingen

10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** in der Hütte in Aichelau

Dienstag, 31.10.2023

09.00 Uhr **Eucharistiefeier** im Coemeterium im Münster
Zwiefalten

09.00 Uhr **Eucharistiefeier** in Huldstetten

Mittwoch, 01.11.2023 – Allerheiligen

09.00 Uhr **Eucharistiefeier** in Mörsingen

09.00 Uhr **Eucharistiefeier** in Hayingen

09.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier** anschl. **Gräberbesuch** in
Upflamör

09.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier** anschl. **Gräberbesuch** in
Huldstetten

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** im Münster Zwiefalten

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** anschl. **Gräberbesuch** in Wilsingen

10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** anschl. **Gräberbesuch** in
Tigerfeld

13.30 Uhr **Gräberbesuch** in Hayingen

14.00 Uhr **Gräberbesuch** in Zwiefalten – Bitte Gotteslob mit-
bringen

14.00 Uhr **Gräberbesuch** in Mörsingen

14.00 Uhr **Gräberbesuch** in Ehestetten

14.00 Uhr **Gräberbesuch** in Indelhausen

16.00 Uhr **Gräberbesuch** in Münzdorf

Donnerstag, 02.11.2023 – Allerseelen
19.00 Uhr **Abendmesse** im Münster Zwiefalten

Freitag, 03.11.2023
19.00 Uhr **Anbetung** im Coemeterium im Münster Zwiefalten

Samstag, 04.11.2023
17.00-18.00 Uhr **Beichtgelegenheit** im Coemeterium im
Münster Zwiefalten
19.00 Uhr **Vorabendmesse** anschl. **Gräberbesuch** in Aichelau
19.00 Uhr **Vorabendmesse** in Tigerfeld

Sonntag, 05.11.2023
10.30 Uhr **Hubertusmesse** im Münster Zwiefalten
13.30 Uhr **Eucharistiefeier** anschl. Gräberbesuch in Sonder-
buch

Am 01. November

feiert die katholische Kirche den hohen Festtag Allerheiligen.
Dieser Tag lädt uns ein, den Menschen zu gedenken, die exem-
plarisch Glauben vorgelebt haben.
In diesen Tagen besuchen wir auf den Friedhöfen die Gräber
unserer verstorbenen Angehörigen und Freunde.

Der Allerseelentag

ist der katholische Totengedenktage. Beim Gottesdienst an die-
sem Tag in unserer Seelsorgeeinheit um 19.00 Uhr im Münster
Zwiefalten, gedenken wir unserer Verstorbenen, besonders
derer, die im vergangenen Jahr von uns gegangen sind.

Die Kollekte in diesem Gottesdienst ist für die Priesterausbil-
dung in Mittel- und Osteuropa bestimmt. Zu diesem Gottes-
dienst sind vor allem auch die Angehörigen der im letzten Jahr
Verstorbenen eingeladen.

Das kirchliche Stundengebet:

Anbetung am Herz-Jesu-Freitag

Am ersten Freitag im Monat, der in Zwiefalten als Herz-Jesu-
Freitag begangen wird, möchten wir zur Anbetung in das Coe-
meterium einladen, erstmals am Freitag, 03.11.2023 um 19.00
Uhr.

Wer schon mal an dieser Veranstaltung teilgenommen hat weiß,
wie sehr das Stundengebet in eine innere Ruhe und Zufrieden-
heit führen kann. Gerade in unserer aktuellen Zeit brauchen wir
dringend Angebote, um bei all den äußeren Ereignissen wieder
in eine innere Herzensruhe zu finden. Hierfür bietet die ruhige
Atmosphäre des Stundengebets eine sehr gute Gelegenheit.

Herzliche Einladung.



HUBERTUSMESSE

Münster Zwiefalten

Sonntag, den 05. November 2023, 10.30 Uhr

Zelebrant und Prediger: Münsterpfarrer Sigmund F.J. Schänzle,

mitgestaltet von:
„Parforcebläser Biberach“ und „Amis des Trompes“
Leitung: Gerd Romer

Erreichbarkeit des Pastoralteams:

Pfarrer Sigmund F.J. Schänzle

Münsterpfarramt Zwiefalten
Beda-Sommerberger-Str. 5
88529 Zwiefalten
Mobil 0160-94994902
E-Mail: sigmund.schaenzle@drs.de

Pater Evodius Miku

im Pfarrhaus Aichelau,
Franz-Arnold-Str. 42
Tel. 07388 - 9934675
E-Mail: evodiusanthony.miku@drs.de

Pastoralreferentin Maria Grüner

Tel. 07373 - 9214324
Mobil 0176 - 55079323
E-Mail: maria.gruener@drs.de



Gemeindereferentin Patricia Engling

Tel. 07373 - 9214325

Mobil 01575 - 3352866

E-Mail: patricia.engling@drs.de

Pastoraler Mitarbeiter Hubertus Ilg

Tel. 07373 - 9205699

Mobil 0178 - 9061124

E-Mail: hubertus.ilg@drs.de

Das Pfarrbüro ist geöffnet:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Bitte beachten:

In den Herbstferien (KW 44) ist das Pfarrbüro nachmittags geschlossen.

Austräger/in gesucht

Für die Zustellung des Katholischen Sonntagsblattes in Zwiefalten wird ein/e zuverlässige/r Nachfolger/in ab 14 Jahre gesucht. Die Zeitungen müssen bis Freitagabend verteilt sein. Bewerbungen und nähere Informationen dazu: Münsterpfarramt, Beda-Sommerberger-Str. 5, Tel. 600.



Bild: © Freepik

Bald kommt das Christkind zu Dir, bald, bald, bald ...

Ökumenisches Krippenspiel 2023 – Wir suchen Euch!

Ja, bald ist Weihnachten!

Aber wie war das nochmal an Weihnachten? Und wie sah das Ganze von oben aus? Viele kleine und große Engel schauen

auf die Weihnachtsgeschichte von Maria, Josef und Jesus im Stall in Bethlehem und staunen mit uns gemeinsam über das, was da passiert ist in dieser Heiligen Nacht.

Und Du? Bist Du dabei?

Wenn wir miteinander proben und singen? Wenn wir miteinander am Heiligen Abend Gottesdienst feiern und das Krippenspiel aufführen?

Mitmachen kann jede und jeder!

Kinder und Jugendliche, die gerne eine Sprechrolle übernehmen
Kinder und Jugendliche, die dabei sind (auch ohne Sprechrolle)
Eltern, die bei Proben, Kulisse und Kostümen mithelfen

Folgende Termine sind vorgesehen:

Fr, 10.11.2023, 17.00 Uhr – 18.00 Uhr: Kennenlernen, Anmeldung und Rolleneinteilung.

(Bitte diesen Termin unbedingt einplanen. Wir passen das Krippenspiel unseren Kindern an und die Rollen werden alle am 10.11. eingeteilt. Sollte jemand grade bei diesem Termin nicht können, melden Sie sich bitte im Vorfeld bei Maria Grüner.)

Sa, 25.11.2023, 9.30 Uhr – 11.00 Uhr: 1. Probe im HAK

Fr, 01.12.2023, 17.00 Uhr – 18.30 Uhr: 2. Probe im HAK

Sa, 09.12.2023, 9.30 Uhr – 11.00 Uhr: 3. Probe im HAK

Sa, 16.12.2023, 9.30 Uhr – 11.00 Uhr: 4. Probe im HAK

Sa, 23.12.2023, 9.30 Uhr – 11.00 Uhr: 5. Probe im Münster

Bei Rückfragen könnt ihr / können Sie sich gerne bei PR Maria Grüner melden.

Erzieher/in im Berufspraktikum

Kinderpfleger/in im Berufspraktikum



Wir suchen für unseren 4-gruppigen Kindergarten ein/e Berufspraktikant/in für das Kindergartenjahr 24/25.

Sie haben den theoretischen Teil Ihrer Erzieher/innen-/Kinderpfleger/innen-Ausbildung so gut wie hinter sich und möchten nun in die Praxis eintauchen?

Sie sind eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die unsere pädagogische Arbeit im christlichen Glauben liebevoll und mit Freude unterstützt, sich engagiert in die Arbeit einbringt und die Kinder in ihrem Entwicklungsweg begleitet?

Dann freuen wir uns auf Sie!

Das bieten wir:

- fundierte pädagogische Anleitung
- Erfahrungsmöglichkeiten im offenen Konzept und in der Ganztagesbetreuung
- ein aufgeschlossenes, motiviertes Team
- die Unterstützung Ihrer beruflichen Entwicklung und Qualifizierung
- eigene Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

Eine positive Grundeinstellung zu den christlichen Werten der kath. Kirche setzen wir voraus.

Bitte lassen Sie uns ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 20. Oktober 2023 zukommen.

Kommen Sie gerne vorher vorbei, um sich unsere Einrichtung anzuschauen!

Kath. Kindergarten St. Gertrud

Leitung: Michaela Kruske

Elsa-Brändström-Straße 18

88529 Zwiefalten

Tel.: 07373/1370

E-Mail: leitungstgertrud.zwiefalten@kiga.drs.de

Münsterchor

Mittwoch 01.11.2023 keine Chorprobe.



Evangelische Kirchengemeinde Zwiefalten

Pfarrer Albrecht Schmiege

Elsa-Brändström-Straße 12

88529 Zwiefalten

Telefon 07373 2885 / Telefax 07373 915347

E-Mail: Pfarramt.Zwiefalten@elkw.de

Evang. Kirchenpflege Zwiefalten-Hayingen:

IBAN: DE6764050000001203150

Kreissparkasse Reutlingen

Vertretungsregelung:

Pfarrer Schmiege ist von 30.10. -03.11.2023 im Urlaub.

Vertretung hat Pfarrer Häfele in Mündingen.

Tel. 07395 / 375

Der **Wochenspruch** zum 21. So. n. Trinitatis lautet:
„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ Röm 12,21

Einen Tag vor seinem Tod, 1968, telefonierte Karl Barth mit seinem Freund Eduard Thurneysen. Die beiden redeten über die aktuelle politische Situation, die auch damals sehr schwierig war. Barth tröstet seinen Freund (nacherzählt von Bernd Abesser):
 „Ja, die Welt ist dunkel. Nur ja die Ohren nicht hängen lassen! Nie! Denn es wird regiert. Nicht nur in Moskau oder in Washington oder in Peking, aber von ganz oben, vom Himmel her. Gott sitzt im Regimente.“

Darum fürchte ich mich nicht. Bleiben wir doch zuversichtlich auch in den dunkelsten Augenblicken!
 Lassen wir die Hoffnung nicht sinken, die Hoffnung für alle Menschen, für die ganze Völkerwelt! Gott lässt uns nicht fallen, keinen einzigen von uns und uns alle miteinander nicht! Es wird regiert!“

Freitag, 27.10.2023

 15:00 - 16:00 Uhr Die Bücherei im Pfarrhaus hat geöffnet.

Herzliche Einladung zur **Sitzung der Bezirkssynode** in Dettingen im Gemeindezentrum Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 53, 72581 Dettingen a. d. Erms
am Freitag, 27.10.2023
 Beginn ist um **17:30 Uhr**

Sonntag, 29.10.2023

10:15 Uhr Gottesdienst im Kapitelsaal in Zwiefalten

Dienstag, 31.10.2023 – Reformationstag

Herzliche Einladung zur Church-Night in Mündingen
 Beginn: 19:00 Uhr



Gemeindehausjubiläum 2.0

Das Gemeindehaus Hayingen feiert in diesem Jahr sein **60. Jubiläum** und wurde auch schon im Juni mit einem Gartenfest gefeiert.

Jetzt möchten wir dem Gemeindehaus eine kleine Ausstellung widmen. Unter dem Motto „Gemeinsam Zukunft gestalten“ laden wir Sie **herzlichst am 12.11.2023 ab 15:00 Uhr** ins Gemeindehaus ein.

Besichtigen Sie das Gemeindehaus und seine Geschichte. Die Kunstwerke der Kinder des Kindergartens Hayingen und der Religionsklasse 4 der Digelfeldschule Hayingen ergänzen die Ausstellung innovativ.

Verbringen Sie mit Punsch und Lebkuchen ein wenig Zeit im Gemeindehaus und schenken Erinnerungen für die Zukunft. Um 18:00 Uhr feiern wir dann einen Abendgottesdienst im Gemeindehaus.



Bild: © Freepik

Alle Infos und Probetermine findet Ihr / finden Sie unter den katholischen Mitteilungen.

Ökumenisches Krippenspiel 2023 - Wir suchen Euch!

Auch dieses Jahr wird es wieder ein gemeinsames Krippenspiel an Heilig Abend geben.

1. Treffen ist am Fr. 10.11.2023 von 17:00 - 18:00 Uhr im HAK.

 **Evangelisches Bezirkskantorat**

„Ein deutsches Requiem“ von Johannes Brahms

Am Samstag, 18. November, findet um 18 Uhr in der Christus-König-Kirche Münsingen ein ganz außergewöhnliches Konzertereignis statt. An diesem Abend erklingt „Ein deutsches Requiem“ von Johannes Brahms (1833-1897). Eine weitere Aufführung dieses großartigen Werkes findet am Sonntag, 19. November um 17 Uhr in der Martinskirche Pfullingen statt.

Um dieses großartige Werk aufführen zu können, haben sich die beiden Kantoreien der Martinskirchen in Pfullingen und Münsingen zusammengefunden. Über 90 Sängerinnen und Sänger werden von einem großen Orchester begleitet. Die Vokalsolisten sind Ulrike Härter (Sopran) und Simon Amend (Bariton), die beide schon mehrmals in Münsingen zu hören waren. Die Begleitung übernimmt das Lukas-Barockorchester Stuttgart, deren Mitglieder ausgewiesene Spezialisten der historisch informierten Aufführungspraxis sind und auf Instrumenten der Romantik spielen. Die Leitung haben Kantor Stefan Lust (Münsingen) und Kantorin Bettina Maier (Pfullingen).

Brahms' „Ein deutsches Requiem“ für Sopran, Bariton, Chor und Orchester gehört zum Herausragendsten, was uns an Chormusik aus der romantischen Epoche überkommen ist. Das Werk entstand ab 1861 in einem längeren Schaffensprozess und wurde 1869 im Leipziger Gewandhaus zum ersten Mal vollständig aufgeführt. Schon bei seinen Zeitgenossen wurde die außergewöhnliche Qualität des Werkes erkannt und gewürdigt. Seine besondere Stellung verdankt es der Textauswahl in deutscher Sprache, die von Brahms selbst zusammengestellt wurde. Das Werk soll keine Trauermusik sein, sondern soll den Lebenden Trost und Hoffnung spenden. "Ich habe meine Trauermusik vollendet als Seeligpreisung der Leidtragenden", so Brahms in einem seiner erhaltenen Briefe.

Info Konzert in Münsingen: Nummerierte Eintrittskarten zu 25 und 20 € (ermäßigt: 20 und 15 €; Schüler: 12 und 8 €) sind im Vorverkauf und an der Abendkasse erhältlich. Der Vorverkauf beginnt am Montag, 30.10., in der Buchhandlung Finkeria,

Uracher Straße 1, 72525 Münsingen. Karten können dort auch telefonisch bestellt werden (Tel. 0 73 81 / 92 15 39) und liegen an der Abendkasse bereit. Außerdem gibt es unter <https://www.kirchenmusik-online.de/muensingen> eine Onlinereservierung. Restkarten gibt es an der Abendkasse, die ab 17.15 Uhr geöffnet ist. Da die Veranstalter mit einer ausverkauften Vorstellung rechnen, wird empfohlen, den Vorverkauf rechtzeitig wahrzunehmen.

Info Konzert in Pfullingen: Das Konzert wird am Sonntag, 19. November, um 17 Uhr in der Martinskirche Pfullingen wiederholt. Karten zu 25 € auf allen Plätzen sind ab Montag, 30.10. in der Buchhandlung am Laiblingsplatz, Laiblingsplatz 10, 72793 Pfullingen erhältlich. Eine Onlinereservierung kann unter landing.churchdesk.com/3819 aufgerufen werden. Die Abendkasse öffnet um 16.15 Uhr.

Vereine und Organisationen

Cäcilia Zwiefalten

Am Donnerstag, 26.10.2023 findet um 19.30 Uhr eine Singstunde für alle im Haus Adolph Kolping statt.

Vorschau:
Donnerstag, 2.11.2023 – 19.30 Uhr Singstunde

DRK Ortsverein Zwiefalten-Pfronstetten

Bereitschaftsabend

Zum nächsten Bereitschaftsabend treffen wir uns nächsten Freitag, 27.10.2023 um 19.45 Uhr im Gerätehaus. Da wir für die bevorstehende HLW-Rezertifizierung üben werden, bitten wir um zahlreiches Erscheinen.

Jugendrotkreuz Zwiefalten – Pfronstetten

Hallo Jugendrotkreuzler,

Die die nächste JRK – Stunde und 2. Schnupperstunde steht an.
Hierfür treffen wir uns
am **Freitag, 27.10.2023**
um **17:00 -19:00 Uhr**
Treffpunkt im **Gerätehaus Zwiefalten.**

Bitte meldet Euch frühzeitig ab, wenn ihr nicht kommen könnt!

Auf Euer Kommen freut sich
Eurer JRK - Leitungsteam



Holzgerechtigkeit Baach

Einladung

Am Donnerstag den **09.Nov. 2023** um **20.00 Uhr** findet im Gasthaus „Felsen“ in Baach die **Jahreshauptversammlung** der Holzgerechtigkeit Baach statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung vom Vorstand
2. Bekanntgabe der Protokolle vom FWJ 2022/2023
3. Rechenschaftsbericht vom FWJ 2022/2023
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung von Vorstand und Rechner und der Waldkommission
7. Wahlen
8. Holzeinschlag und Holzmarktlage im kommenden FWJ
9. Verschiedenes

Hierzu sind alle Holzberechtigte recht herzlich eingeladen.

Schriftliche Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 06.11.2023 an den Vorstand zu richten.

Auf Euer Kommen freut sich die Waldkommission!

Kolping - Fanfarenzug Zwiefalten

Probe

Die nächste Probe findet wie gewohnt am Freitag um 20:00 Uhr im HAK statt.

LandFrauenverband Reutlingen e. V. Land Frauen

Glücksgeheimnis Beckenboden – ein gesunder Beckenboden ein Stück Lebensqualität

Der Beckenboden sollte kein unbekanntes Terrain sein. Ihn gesund zu halten bedeutet, bewusste und gezielte Entspannungsübungen zu kennen, um danach die Muskulatur aufzubauen. Nur so wird mit weniger Aufwand mehr erreicht. Dies beugt evtl. Operationen sowie der Inkontinenz nach Schwangerschaft und im Alter vor. Weitere Schwerpunkte des Kurses sind Körperwahrnehmung, Kräftigung des Rumpfes und die Beweglichkeit der Gelenke. **An 8 Terminen, immer mittwochs ab 8. Nov. 2023 wird im Gemeindehaus in Hohenstein-Eglingen. (Pfarrgässle 7), trainiert. Beginn ist um 19.30 Uhr. Referentin: Barbara Breitbarth, Beckenbodentrainerin und Pilatetrainerin.** Teilnehmergebühr: bei 8 Teilnehmerinnen 60,00 €, bei mehr Teilnehmerinnen reduziert sich die Gebühr. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle des Landfrauenverbandes Reutlingen e.V. bis zum 02.11.2023 entgegen (Tel. 07381/9389 0 oder E-Mail (Kornelia.Rehm@lbv-bw.de).

Musikkapelle Zwiefalten e. V.



Musikproben:

Die nächsten **Musikproben** finden am **kommenden Freitag, den 20. Oktober, um 20:00 Uhr** und am **kommenden Sonntag, den 22. Oktober, um 10:00 Uhr** im Probelokal statt.

Jugendkapelle



Die nächste Probe der **Jugendkapelle** findet am Freitag, 27. Oktober von 18.45 bis 19.40 Uhr in der Rentalhalle statt.

Bläserteam:

Die nächste Probe findet am Freitag, 27. Oktober von 16.00 bis 16.45 Uhr in der Rentalhalle statt.

Sauhaufa



Völkerballturnier 2023

Kolping-Fanfarenzug Zwiefalten triumphiert vor begeistertem Publikum

Seit Samstagabend kurz vor 23 Uhr hat die Welt einen neuen Völkerballchampion! Der **Kolping-Fanfarenzug Zwiefalten** gewinnt vor imposanter Zuschauerkulisse erstmals das prestigeträchtige Völkerballturnier in der Zwiefalter Rentalhalle und löst den Hausaufa als Titelträger ab. In einem epischen Finale setzt sich das Team in schwarz-orange dank einer geschlossenen

Mannschaftsleistung und eines starken Finish gegen den **TC Gauingen** durch, der früh wie der sichere Sieger aussah. Die geteilten dritten Plätze gingen an Titelverteidiger **Hausaufa** und Hauptrundensieger **gesoffen und getanzen**, die im Halbfinale jeweils knapp unterlegen waren. Die rote Laterne sicherte sich das Team **Lieber bsoffa als troffa** ab, das am Samstagabend mit Abstand die meisten Treffer einstecken musste.

Finale:

Kolping-Fanfarenzug Zwiefalten - TC Gauingen

Halbfinale:

gesoffen und getanzen - **TC Gauingen**

Hausaufa - **Kolping-Fanfarenzug Zwiefalten**

Hauptrunde:

01. **gesoffen und getanzen**

02. **Hausaufa**

03. **Kolping-Fanfarenzug Zwiefalten**

04. **TC Gauingen**

05. Game Changer

06. Sauhaufa Völkerball

07. High 5

08. Funky Disco

09. Hütte Sonderbuch

10. Vollister

11. Lieber bsoffa als troffa

Der Sauhaufa bedankt sich recht herzlich bei allen Teilnehmern, Zuschauern sowie den Sponsoren *Zwiefalter Klosterbräu GmbH & Co. KG, Autohaus Wiker, Schwarz GmbH*, die allesamt zum Gelingen eines einzigartigen Turniers beigetragen haben.

Wir möchten auch allen Spielerinnen und Spielern, die seit Sonntagmorgen mit Muskelkater und anderen Blessuren zu kämpfen haben eine hoffentlich schnelle und vollständige Genesung wünschen. Gleichzeitig freuen wir uns schon darauf Euch im nächsten Jahr* beim Völkerballturnier in der Rentalhalle begrüßen zu dürfen. #aboktoberhatmangenerellmehrzeit



Highlights Völkerballturnier 2023

Fundgrube:

Ein Hoodie der Marke h&m, Größe S, wurde in der Halle gefunden und kann jederzeit im Mohren, Baach abgeholt werden. Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge können jederzeit an voelkerball@sauhaufa.com oder direkt an uns adressiert werden.

Terminausblick:

02.12. Zwiefalter Advent mit dem SAUHAUFA inkl. Punsch, Glühwein, Schmalzbrot, Linsen, Spätzle und Saiten

**ohne Gewähr*

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Zwiefalten



Allgäuwanderung

Bei nieseligem Wetter trafen sich trotzdem 18 wetterfeste Wanderer zu unserer Allgäuwanderung mit Angela. In Ratzenried angekommen war dann tatsächlich für die gesamt Wanderung richtig gutes Wanderwetter angesagt. Vorbei am Dorfweiher und der internationalen Sprachschule des Humboldt – Institutes, ging es über schön angelegte Waldwege Richtung Aussichtspunkt Kögelegg. Leider ohne Fernsicht an diesem Tag. Über den Schlossweiher, auch Badensee, wanderten wir hoch zur Burgruine Ratzenried. Eine sehr imposante und mächtige Ruine. Gut gepflegt vom Heimatverein Ratzenried. Hier machten wir eine kleine Vesperpause. Danach nutzten wir noch die Gelegenheit unsere ``Wehwechen`` bei der heilenden Linde loszuwerden. Der Umfang dieser Linde beträgt ,sage und schreibe, 9 Personen mit ausgestreckten Armen.

Den Abschluss dieser tollen und geselligen Allgäuwanderung machten wir, dann wieder bei Regen, beim Ochs am Berg in Argenbühl. Glück gehabt!!!

Treffende Bemerkung in der Runde:

Wir waren mal wieder eine tolle Truppe.

Nächste Veranstaltung Jahreshauptversammlung am 19.11.23.



Turn- und Sportgemeinschaft 1894 Zwiefalten e. V.



Hip Hop ab 16 Jahren

Mit Spaß und Freude werden Choreographien zur verschiedener Musik einstudiert.

Donnerstags von 19:15 Uhr - 20 Uhr im Gymnastikraum der Rentalhalle

Übungsleiter: Melanie Burgmaier und Sabrina Städele
ab 26.10.2023

Abteilung Fußball



Spielergebnisse Herren:

Kreisliga B2 Alb, 10. Spieltag, Sonntag, 22.10.23, 15:00 Uhr
TSV Holzelfingen - **SGM III** 4:0 (1:0)

Kreisliga A1 Alb, 11. Spieltag, Sonntag, 22.10.23, 15:00 Uhr
TSV Genkingen - **SGM I** 2:1 (0:0)
Torfolge: 2:1 P. Zissner

Spielergebnis Damen:

Regionenliga 5, 7. Spieltag, Sonntag, 22.10.23, 11:00 Uhr
FC Rottenburg - **TSV Pfronstetten** 3:3 (1:1)
Torfolge: 0:1 A. Walz, 1:2 A. Walz, 3:3 A. Walz

Vorschau Herren:

Kreisliga B2 Alb, 11. Spieltag, Sonntag, 29.10.23, 13:00 Uhr
SV Zainingen II - **SGM III**
Spielort: Römerstein-Zainingen

Kreisliga B1 Alb, 12. Spieltag, Sonntag, 29.10.23, 13:00 Uhr
SGM II - FV Bad Urach II
Spielort: Pfronstetten

Kreisliga A1 Alb, 12. Spieltag, Sonntag, 29.10.23, 15:00 Uhr
SGM I - FV Bad Urach
Spielort: Pfronstetten

Vorschau Damen:

Regionenliga 5, 8. Spieltag, Sonntag, 29.10.23, 11:00 Uhr
TSV Pfronstetten - SGM Renhardsweiler/Fulgenstadt/Herbertingen
Spielort: Pfronstetten

gez. C.Ott

Abteilung Jugendfußball



B-Jugend

**SGM SPFR Donaurieden Donau/Riss I :
SGM Zwief./Hay./Pfronst.**

3 : 5

Zum Spitzenspiel des sechsten Spieltages waren wir zu Gast in Donaurieden. Die lange Anreise wurde durch einen verfrühten Treffpunkt leider noch unnötig verlängert. Sorry nochmal.

Dafür waren wir sofort im Spiel und erzielten bereits nach 3 Minuten durch einen unnachahmlichen Schuss ins Lattenkreuz das 1:0. Das Spiel war in der Anfangsphase komplett in unserer Hand. Nach einem feinen Steckpass zwischen die Verteidiger und einem kühlen Kopf im Abschluss konnten wir in der 20. Minute auf 2:0 erhöhen. Leider schalteten wir dann einen Gang zurück und mussten bis zur Halbzeit 2 Gegentore hinnehmen. Nach der Pause fanden wir dann aber zurück zu unserem Spiel und erarbeiteten uns einige Chancen. Einen Ballgewinn nach einem Offensiv-Pressing konnten wir dann zur erneuten Führung verwandeln. Eine starke Einzelleistung krönten wir in der 58. Minute zum 4:2. Leider entschied der Schiedsrichter kurz darauf auf einen zweifelhaften Strafstoß gegen uns, den die Gastgeber zum 4:3 verwandelten. Wenige Minuten vor Spielende stellten wir aber die 2 Tore Führung wieder her und bleiben damit weiter ohne Punktverlust in der bisherigen Saison.

Bis auf eine kurze Phase vor der Halbzeit hatten wir das Spiel defensiv gut im Griff. Auch das Einschalten unserer Verteidigung in den Angriff nimmt immer mehr Gestalt an.

Es spielten: Max Fischer, Paul Albeck, Noah Schmid, Julian Reuchlin (1 Tor), Fabio Zittrell, Tobias Häbe, Felix Hummel (3 Tore), Maximilian Steinhart (1 Tor), Simon Conrad, Matthäus Knöll, Theo Fischer, Rafael Fetter, Nick Broß, Timon Reuchlin

**VdK Sozialverband
Ortsverband Zwiefalten**



Der Ortsverband informiert:

REHADAT-Broschüre zu Long COVID

Die Reihe REHADAT-Wissen hat eine neue Ausgabe zum Thema Berufliche Teilhabe von Menschen mit Long COVID herausgebracht. Die Online-Broschüre mit dem Titel „Von wegen nur ein Schnupfen!“ erklärt, wie Long COVID-Betroffene am Arbeitsleben teilhaben können. Es gibt praktische Tipps zur beruflichen Wiedereingliederung und zur Arbeitsgestaltung. Interviews und Statements ermöglichen konkrete Einblicke in den Arbeitsalltag Betroffener. Ebenso wird über das Krankheitsbild informiert. Bei Long COVID geht es um die Spät- oder Langzeitfolgen nach einer Coronainfektion, wie beispielsweise Erschöpfung, Gedächtnisprobleme oder Schmerzen. Laut REHADAT gilt dies für mindestens zehn Prozent der Infizierten.

Der Leitfaden „Von wegen nur ein Schnupfen!“ ist kostenlos und barrierefrei unter www.rehadat-wissen.de/ausgaben/12-long-covid abrufbar. REHADAT ist ein zentrales, unabhängiges und langjähriges Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln mit inzwischen 14 Portalen, vielen Publikationen, Apps und Seminaren rund um berufliche Teilhabe und Inklusion.

Kryokonservierung von Eierstockgewebe ist Kassenleistung

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde 2019 ein neuer Leistungsanspruch auf Entnahme und Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe, also Eierstock- oder Hodengewebe, im Falle keimzellschädigender Therapien eingeführt. Bei einer Kryokonservierung werden Keimzellen oder -gewebe entnommen und durch Einfrieren in flüssigem Stickstoff über lange Zeit aufbewahrt. So wird schwerkranken Menschen ermöglicht, nach einer keimzellschädigenden Behandlung, beispielsweise bei Krebs, Kinder zu bekommen. Zu keimzellschädigenden Behandlungen zählen zum Beispiel die operative Entfernung von Keimdrüsen oder auch Chemo- sowie Strahlentherapie. Seit Juli 2023 gibt es nun eine Abrechnungsziffer für die Kryokonservierung von Eierstockgewebe. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen in begründeten Fällen die Kosten. Der Anspruch auf Entnahme und Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe besteht für Frauen bis zur Vollendung des 40., bei männlichen Versicherten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs.

Zahl der Neu-Rentner im Südwesten gestiegen

Die Zahl der neuen Rentnerinnen und Rentner ist in Baden-Württemberg weiter gestiegen: „Mit 175.845 waren es im Jahr 2022 genau 3.508 Personen mehr als im Vorjahr“, informierte kürzlich die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg. 112.142 der neuen Ruheständler bekamen laut DRV eine Altersrente, 16.698 eine Rente wegen Erwerbsminderung und 47.005 Personen eine Hinterbliebenenrente. Bei den neuen Altersrenten habe der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag bei 1.124,06 Euro gelegen. Ende Dezember 2022 lebten in Baden-Württemberg insgesamt 2.915.611 Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg eine gesetzliche Rente bezogen.

Weißer Liste empfiehlt Kliniken

Die Weiße Liste (www.weisse-liste.de) hilft dabei, die passende Klinik für eine bestimmte Behandlung zu finden. Dabei greift sie auf öffentlich verfügbare Daten zur Qualität von Krankenhäusern zurück. Das Portal gibt nun auch Auskunft darüber, welche Krankenhäuser für eine bestimmte Behandlung empfehlenswert sind. Dafür wird aus den Qualitätsaspekten Behandlungsqualität, Eignung, Patientensicherheit und Hygiene sowie der Weiterempfehlung ein Gesamtwert berechnet. Die Kliniken werden je nach Abschneiden in die Gruppen überdurchschnittliche, durchschnittliche und unterdurchschnittliche Qualität eingeteilt. Von den Häusern mit überdurchschnittlicher Qualität

(drei Sterne) werden besonders empfehlenswerte Kliniken zusätzlich gekennzeichnet, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Empfehlungen nimmt die Krankenhaussuche aktuell für drei häufig vorkommende medizinische Eingriffe vor: Brustkrebs-OPs sowie das Einsetzen künstlicher Hüft- und Kniegelenke. Eine schlechte Bewertung für eine bestimmte Behandlung bedeute laut Weißer Liste aber nicht, dass das betreffende Krankenhaus zugleich für andere Behandlungsanlässe oder insgesamt ungeeignet sei.

Verband Katholisches Landvolk e.V.



Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-4580,
E-Mail: vkf@landvolk.de
in Kooperation mit dem Bauernverband, Biberach Sigmaringen e. V.

Seminar „Hofübergabe – Hofauflösung“

Der Verband Katholisches Landvolk veranstaltet ein zweitägiges Seminar zum Thema „Hofübergabe – Hofauflösung“. Es findet am Freitag, 17. und Samstag, 18. November 2023 jeweils von 9:30 bis 17:00 Uhr in der Gaststätte Adler in 88527 Unlingen-Göppingen statt.

Experten geben Auskunft zu familiären, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, erbrechtlichen und juristischen Fragen. Es zeigt auf, wo die Hürden sind und auf was bei einer gelungenen Hofübergabe oder -auflösung geachtet werden muss.

Seminargebühr: € 30,- für Nicht-Mitglieder, € 25,- für Landvolkmitglieder. Dazu fallen pro Tag € 30,- Verpflegungskosten an (täglich inklusiv Brezeln, Kaffee, Mittagessen, Kaffee, Kuchen und Wasser). Anmeldung bis Montag, 13. November bitte bei: Bruno Heinzelmann, Email: bruno.heinzelmann@freenet.de, Handy.: 0151 1109 1128.

Aktuell und Wissenswertes



Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Sonderaktion für die Hauptuntersuchung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß § 29 StVZO

Die regelmäßige Fahrzeugprüfung nach § 29 StVZO sorgt für Sicherheit im Straßenverkehr.

Selbstverständlich ist sie bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen genauso wichtig wie beim PKW.

Längere Anfahrtswege zu einem TÜV Service-Center kosten den Landwirt viel Zeit. Deshalb findet eine „Schlepperaktion“ in Sonderbuch statt.

Die Hauptuntersuchung findet statt am Samstag, den 9. Dezember 2023 von 13 – 15 Uhr in Sonderbuch, Prüfplatz beim Backhaus
Gebühr beträgt voraussichtlich 55,- Euro (vorbehaltlich einer Gebührenanpassung)

Wichtige Hinweise:

Zur Hauptuntersuchung wird der Fahrzeugschein benötigt und ein gereinigtes Fahrzeug erlaubt eine schnelle Prüfung.

Die Abnahme von gebremsten und ungebremsten Anhängern ist nicht zulässig.

Die Bezahlung mittels EC-Karte ist leider nicht möglich.

Es wäre freundlich, wenn die fällige Prüfgebühr möglichst abgezahlt bereitgehalten wird.



Wunderbuch-Grundschule Pfronstetten

Expertenvortrag

Entspannter lernen zu Hause

Wie Kinder sich mit Freude selbst organisieren

A

Elterneinladung

Wann? 15.11.2023 um 19 Uhr

Wo? Wunderbuchschule Pfronstetten

Der Elternbeirat der Wunderbuch-Grundschule organisiert einen Expertenvortrag zum Thema „Entspannter lernen zu Hause“, zu dem auch Eltern außerhalb der Wunderbuch-Grundschule herzlich eingeladen sind.

Vielleicht kommt es Ihnen wie eine ferne Vergangenheit vor, als Ihr Kind noch mit Freude tausende Fragen gestellt hat, um sich neues Wissen anzueignen; als Ihr Kind alles ausprobiert hat, um zu verstehen, wie es funktioniert.

Bei den meisten Kindern geht genau diese natürliche Lust am Lernen im Laufe der Schulzeit weitgehend verloren. Die Zeit am Smartphone und der Medienkonsum nehmen immer weiter zu. Im Familienalltag führt das häufig zu Streit und Diskussionen. Ob Hausaufgaben oder Vorbereitung auf Klassenarbeiten: Fast allen Kindern fällt es schwer, sich selbst zu organisieren.

Wie Sie als Eltern Ihr Kind unterstützen können und so für eine harmonische und entspannte Schulzeit sorgen, erfahren Sie in diesem unterhaltsamen Vortrag.

- Selbstständiges Lernen
- Bessere Konzentration
- Stressfreie Kommunikation
- Emotionale Kraft

Lassen Sie sich überraschen, mit welchen einfach umsetzbaren Tipps Sie zu Hause direkt nach dem Vortrag beginnen können. Sie werden schnell positive Veränderungen erleben und damit auch bei Ihrem Kind für Begeisterung sorgen.

Sie möchten an dem Vortrag teilnehmen?

Dann melden Sie sich bitte vorab per E-Mail an poststelle@wunderbuch-gs.schule.bwl.de unter Angabe der Personenanzahl für den Vortrag an.





Zu unserem Jahreskonzert am **Samstag, 28. Oktober 2023 in der Digelfeldhalle in Hayingen** laden wir Sie herzlich ab **20 Uhr** ein.

Einlass ist ab 19 Uhr, Karten erhalten Sie an der Abendkasse (Erwachsene 8 €, von 13 bis 16 Jahren 4 €, Kinder bis 12 Jahre erhalten freien Eintritt).

Wir entführen Sie in die „**wilden 60er Jahre**“. Unter der Leitung unseres langjährigen Dirigenten Manfred Zmeck haben wir ein abwechslungsreiches, schwungvolles und unterhaltsames Programm zusammengestellt. Seien Sie gespannt!

Die Tanzgruppe „Dancing diversity“ unter der Leitung von Gitte Wax wird sie mit flotten Rhythmen faszinieren.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt! In der Pause werden wir sie mit einem Fingerfood-Büffett verwöhnen. Hier können sie sich nach Herzenslust bedienen!

Nach dem Konzert können sie gerne noch den Abend gemütlich mit uns ausklingen lassen.

Also einfach vorbeischaun – zurücklehnen – genießen – entspannen.....!

Wir freuen uns, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen!

Ihr Chor Hay-Fidelity

Chor Espresso

Einladung zum Jahreskonzert 2023

Unser Jahreskonzert findet am **11. November um 19.30 Uhr** in der **Riedlinger Stadtpfarrkirche** statt.

Nach einer kurzen Babypause hat Chorleiterin Carolin Fischer die Zügel wieder fest in der Hand und wird am Konzertabend neben neu eingeübten Gospels und Spirituals auch das ein oder andere fast vergessene, aber nun wieder aufgefrischte Stück, wie „Give me a Sign“ oder „Let it flow“, präsentieren.

An der Abendkasse (Einlass um 18.45 Uhr) kostet eine Karte für Erwachsene 13 Euro, Schüler und Studenten bezahlen 10 Euro, Kinder unter 12 Jahren haben freien Eintritt.

Der Kartenvorverkauf in der Hauptgeschäftsstelle der Kreissparkasse Riedlingen läuft ab 23.10.23 bis Freitag, 10.11.23, hierbei gibt es pro Karte einen Euro Ermäßigung.

Automuseum Engstingen geht in die Winterpause

Die Saison im Automuseum in Engstingen mit seinen faszinierenden Oldtimern neigt sich dem Ende zu. Letztmals an diesem Wochenende, dem 28. und 29. Oktober kann das Museum mit seinen mehr als 100 Fahrzeugen und der diesjährigen Sonderausstellung rund um die Automarke Fiat besucht werden.

Zu besichtigen gibt es in Engstingen Fahrzeuge in allen Variationen: Motorräder, die ersten Motorroller und Mopeds bis hin zu den Nobelfahrzeugen von Mercedes und Porsche der 60er, 70er und 80er Jahre in einem ansprechenden zeitgenössischen Umfeld. Geöffnet ist an beiden Tagen von 12 bis 18 Uhr (letzter Einlass 17 Uhr). Während der Winterpause können Gruppen auf Anfrage das Museum besichtigen. Weitere Infos unter www.automuseum-engstingen.de



Wir bieten erneut eine Abholaktion für Hähnchen und Pommes an.
- keine Bewirtung im Musikerheim -
Eine Vorbestellung ist erforderlich.

Bestellen

Telefonisch unter 07371 8969, 07371 9568113 oder 07371 9545886 am Dienstag, 31.10.2023 von 19:00-20:00 Uhr oder online über www.musikverein-unlingen.de

Abholen am Musikerheim Unlingen, Bohnhofstr. 19

Samstag, 04.11.2023 17:30 - 19:30 Uhr

Sonntag, 05.11.2023 11:00 - 13:00 Uhr

Musikverein Unlingen e.V.

Herzliche Einladung

Wir möchten Sie recht herzlich zum

Jahreskonzert des Musikvereins Reutlingendorf

am Samstag, **04. November 2023** ab **20:00 Uhr** in die Gemeindehalle Obermarchtal einladen.

Das Konzert gestalten wir zusammen mit dem **Musikverein Griesingen** und unserer **Gemeinschaftsjugendkapelle Reutlingendorf / Zell - Bechingen / Zwiefaltendorf / Obermarchtal**.

Wir freuen uns über zahlreiche Gäste, mit denen wir einen schönen, musikalischen Abend verbringen dürfen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Musikverein „Frohsinn“ Reutlingendorf

Wintermarkt



am 18. November 2023 von 14:00 bis 17:00 Uhr
in der Bussenhalle Offingen

Selbstverkäufer bieten alles rund um 's Kind

Außerdem bei uns

Genähtes & Gesticktes

WICKEL & CO.

kreative & selbstgemachte Deko

Patchwork

DONAU NATURELLE

Wärmendes aus Walk

Kreative Nähideen

Honigprodukte

Gehäkeltes & Gestricktes

KREATIVES AUS HOLZ

PAPIERKUNST

adventliche Floristik

Kaffee & Kuchen (auch zum Mitnehmen), belegte Wecken & Butterbrezeln

wintermarkt-offingen@web.de